Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Prüfung des rechtlichen Erachtens eines Mecklenburgischen Rechtsgelehrten über die zwischen dem verstorbenen ... Grafen Gebhard Werner von der Schulenburg-Wolfsburg ... und dem ... Grafen Georg Ludewig von der Schulenburg ... anhängige Rechtssache

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], Jm Monat September 1796

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862402115

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862402115/phys_0001
DFG

Mk_59a 1-9

55 1-9.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862402115/phys_0002
DFG

Prüfung
des rechtlichen Erachtens
eines Mecklenburgischen Rechtsgelehrten

über die

zwischen dem verstorbenen Königl. Preuß. Herrn Geheimen Staatsminister
Grafen Gebhard Werner von der Schulenburg = Wolfsburg
(jetzt dessen Bruder, Herrn Friedrich August Grafen von der Schulenburg auf Betzendorf,
Königl. Preuß. Cammerherrn und des Johanniter = Maltheser = Ordens Commendatorn
zu Lagow)

und

dem gemeinsamen Anwalde der Gläubiger des weil. Herrn Generallieutenants
Grafen Georg Ludewig von der Schulenburg,
zuerst bey der Herzoglichen Justiz = Canzley zu Schwerin, jetzt bey dem Allerhöchsten Kayserl.
und Reichs = Cammer = Gerichte

anhängige Rechtssache

pcto Fideicommissi.

Von

einem Rechtsbeflissenen.

Im Monat September 1796.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862402115/phys_0005
DFG

Vorerinnerung.

Was für eine Absicht der Verfasser des rubricirten rechtlichen Erachtens eigentlich dabey gehabt habe, ob er gewisse vormahlige, jetzt nicht mehr herrschende, Meynungen hervorziehen, und solche als Landes-Grundgesetze vorspiegeln, behaupten und vertheidigen, oder ob er sich nur der Sache der in Rubro benannten Gläubiger annehmen wolle? davon viele bereits große Zahlungen empfangen, andere ihre Befriedigung aus den Gräfl. Schulenburgischen Familien-Fideicommiß-Güthern nicht zu fordern gehabt haben, noch verlangen mögen, und noch andere zum großen Theil ihre Befriedigung aus den Braunschweig-Wolfenbüttelschen und Zellischen Güthern des weil. Generallieutenants Grafen Georg Ludewig von der Schulenburg bereits erhalten haben, von welchen allen gegenwärtig nur einige Redemtores litium alienarum vorhanden sind; solches geht zwar aus der Schrift selbst nicht deutlich genug hervor: die Absicht aber mag gewesen seyn, welche sie wolle, so ist doch sehr zweifelhaft, ob die gedachten Gläubiger und die gegenwärtigen Cessionarii und Redemtores ihm die Arbeit in der übernommenen Vertheidigung ihrer Ansprüche an den besagten Familien-Güthern zu verdanken Ursache haben mögten.

Dies wird sich aus der folgenden Prüfung näher ergeben.

(I.)
ad §. 1. bis 6.

Die in diesen Syhen enthaltene Geschichtserzählung mag, so weit sie sich auf das im öffentlichen Druck erschienene Testament des weil. Venetianischen General-Feldmarschalls, Matthias Johann Grafen von der Schulenburg, und auf Actenstücke gründet, ihre Richtigkeit haben; was aber im §. 6. die Anmerkung, "daß das Original des Testaments in den Mecklenburgischen Landen noch nie vorgezeigt worden sey," eigentlich sagen wolle, begreift man nicht. Aus den in der Urschrift und mit einer lateinischen Uebersetzung gedruckten letzten Willensverordnungen des gedachten Grafen hat der Verfasser des rechtlichen Erachtens ersehen können, wo die Originalia befindlich sind. Die sämtlichen Erb-Interessenten und die Legatarien haben selbige vorlängst anerkannt, ehe noch an des Generallieutenants, Georg Ludewig Grafen von der Schulenburg, Creditores und deren Actorem communem hat gedacht werden mögen, oder dieselben existirt haben.

Der erste fideicommissarische Erbe, Ober-Jägermeister Christian Günther Graf von der Schulenburg auf Hehlen, und dessen mitinteressirenden Verwandten und Miterben haben vor mehr als 40 Jahren dem Mecklenburgischen Landes- und Lehnherrn die fideicommissarischen Verordnungen ihres Erblassers kund gemacht.

Selbst der Verfasser des Erachtens rechnet im §. 27. eine Menge Fideicommiß-Gläubiger her, vergißt sich mithin selbst, denkt nicht daran, daß, wenn er die Existenz des Testaments und der Codicille bezweifeln will, alle angebliche Fideicommiß-Gläubiger mit ihren Ansprüchen wegfallen, auch der daher mit erregte Concurs null und nichtig ist. Ist er aber etwa blos neugierig, auch die Originalia zu sehen, und vermeynt er dazu Recht zu haben; so muß er nach dem Lande und an die Oerter reisen, wo selbige befindlich sind.

(II.)

ad §. 7. bis 14.

Man muß den, von den sämtlichen in- und substituirten Familien geschehenen Ankauf der subhastirten von Pleßischen Güther Groß-Krankau, Köchelsdorf, Petersdorf und Tressow mit Zubehörungen, von der Belehnung mit diesen Güthern wohl unterscheiden. Der General-Feldmarschall Matthias Johann Graf von der Schulenburg hatte in seinem Testamente vom 16. Nov. 1740 sein ganzes Vermögen zu einem Fideicommisso perpetuo gemacht, und die männliche Descendenz seiner drey Frauen Schwestern, und zwar

1) die Grafen von der Schulenburg
   a) aus dem Hause Hehlen, und
   b) aus dem Hause Betzendorf,
2) die Grafen von Oeynhausen, und
3) die Freyherren von Spörcke, hiernächst aber seine Vettern,
4) die Herren von der Schulenburg-Altenhausen,

nach dem Rechte der Erstgeburt zur Succeßion in fideicommisso berufen, auch seinen Erben nachgelassen und angerathen, mit Fideicommiß-Geldern Güther anzukaufen, und diese zu dem Fideicommisso vniuersali zu schlagen.

Hierzu fand sich im Jahr 1751 Gelegenheit, und der erste haeres fiduciarius, Ober-Jägermeister Christian Günther Graf von der Schulenburg auf Hehlen, kaufte mit Consens der ihm in fideicommisso substituirten Familien und deren damahligen Seniorum, nemlich

a) des ältesten Grafen von der Schulenburg aus dem Hause Betzendorf,
b) des ältesten Grafen von Oeynhausen, und
c) des ältesten Freyherrn von Spörcke, als bestellten Testaments-Commissarien,

die obgedachten von Pleßischen Güther um und für 99100 rthlr. neue Zweydrittelstücke, zeigte auch dabey an, daß er diese Güther nicht nur für sich, sondern auch für einige seiner Verwandten und Consorten, die er demnächst benennen werde, erkauft haben wolle.

Bey der Herzogl. Schwerinschen Justiz-Canzley, als dem Iudicio subhastante, und bey den Pleßischen Creditoren, fand dieser Ankauf kein Bedenken, vielmehr wurden die Güther dem Grafen Christian Günther von der Schulenburg zugeschlagen, und derselbe cum Consortibus, sowohl a iudicio, als Creditoribus, für die wahren Käufer dieser Güther anerkannt und angenommen, auch darauf die Güther ihm für sich und seine mitinteressirende, von ihm anzuzeigende lehnsfähige Verwandte, gerichtlich addiciret, das Kaufgeld zum größten Theil sofort baar bezahlt, und die Güther von den Pleßischen Creditoren den gesamten Käufern wirklich übergeben, wie die bey den Acten befindlichen Urkunden, der Addictions-Abschied vom 25. Januar 1751, die Traditions-Protocolle vom 5. und 6. Febr. 1751, und die Distributions-Sentenz vom 23. Jun. 1751 alles dieses sattsam bewahrheiten.

Was den Lehns-Consens betrifft; so war es die Sache der von Pleßischen Creditoren, denselben nachzusuchen und auszulösen.

Dem Käufer, Christian Günther Grafen von der Schulenburg, lag nur ob, binnen Jahr und Tag post traditionem der Güther sich zur Lehns-Empfahung anzumelden; und dieses hat er auch noch vor Ablauf dieser Frist, am 25. October 1751, gethan.

Allein schon daraus, daß zuerst an den Schulenburgischen Mandatarium, Ober-Postdirector Steding, unterm 25. Febr. 1751, und hernach an den Grafen Christian Günther von der Schulenburg selbst unterm 4. Sept. d. J., nicht aber an die Verkäufer, Verordnungen wegen des Lehns-Consenses erlassen wurden, war abzunehmen, daß in den damahligen noch unruhigen Zeiten in den Mecklenburgischen Landen der Verkauf der Güther an gewisse benachbarte angesehene Personen nicht allerdings anständig seyn mogte, und der Graf Christian Günther von der Schulenburg erfuhr, als ein Ausländer, daß die Mecklenburgische Lehn-Cammer mehrere Käufer eines Lehn-Guths, die mit einander nicht gleiches Nahmens und Schildes wären, und bis zum 4ten Grad der Agnation nicht gegen einander stünden, mit eins in eine einzige Belehnung aufzunehmen,

Schwie-

Schwierigkeit machen, die Sache selbst auch große Kosten, in Erlegung vierfacher Consens-Laudemial- und Lehn-Gebühren, erfordert haben würde.

Dieses verzögerte Anfangs die Ertheilung des Consenses über den Addictions-Bescheid und die Belehnung.

Wenn dieser actenmäßige Vorgang ad §§. 7 bis 14. supplirt wird; so erscheint die Sache in ihrem wahren Lichte: man findet aber auch alsdann, daß alles, was der Verfasser des Erachtens in diesen Typhen gesagt hat, ganz unerheblich und unnütz ist.

Der Graf Christian Günther von der Schulenburg und dessen mitinteressirende Verwandte waren und blieben Käufer, Inhaber und Eigenthümer der Güther.

Der damahls regierende Landesfürst und Lehnherr bestätigte unterm 26. Jun. 1753 den von der Justiz-Canzley am 25. Januar 1751 ertheilten Addictions-Bescheid über den Ankauf der Güther, und gab seinen gnädigsten Consens dazu.

(III.)

ad §. 15. bis 24.

Nun kam es noch auf die Belehnung, und wie der Lehnbrief einzurichten sey, an.

Hierbey gieng der Graf Christian Günther von der Schulenburg ganz offen zu Werke.

Er hatte, wie schon gedacht, sich zu rechter Zeit zur Belehnung für sich und seine Mitinteressenten (deren Vornahmen und Stand er Anfangs nicht genau hat wissen noch angeben können) angemeldet; er übergab aber nachher unterm 11. August 1753 seinem Durchlauchtigsten Landes- und Lehnherrn eine unterthänigste Vorstellung, darin er nicht nur, ohne den mindesten Rückhalt, mit Bezug auf das Testament, anzeigte, für welche Unverwandte und Erbinteressenten er das Negotium haereditarium bey dem Ankaufe der Güther gerirt habe, — weshalb er in einer beygefügten genealogischen Tabelle (s. Anlage I.) die Nahmen der im dritten Grade der Agnation mit ihm stehenden Grafen von der Schulenburg, aus dem Hause Betzendorf, und die übrigen zum Fideicommiß berufenen Verwandten, zum Behuf der Mitbelehnung, angab, sondern auch erklärte, daß ihm durch das Testament, davon er Extractum quoad passum concernentem vorlegte, die Hände gebunden wären, die Lehen auf eine andre Art, — wobey nehmlich die in fideicommisso substituirten Familien ausgeschlossen werden sollten — zu suchen und zu empfangen. Die hierauf Bezug habenden Stellen des Testaments sind als Beylagen des rechtlichen Erachtens S. 49. ff. abgedruckt.

(IV.)

Selbst die Seniores der substituirten Familien von Oeynhausen und von Spörcken ermangelten nicht, unterm 26. Febr. 1754 Sr. Herzogl. Durchl. selbst anzugehen und anzuzeigen,

daß sie und das Gräfl. Schulenburgische Haus Betzendorf in den Ankauf der von Pleßischen Güther anders nicht gewilligt hätten, als unter der hauptsächlichsten Bedingung, daß die zu erkaufenden Güther dem Fideicommiß mit einverleibet, und zuvörderst bey dem Lehnherrn ausgemacht werde, daß die substituirten Familien mit in die Lehen genommen werden mögten, und also das Fideicommiß bey dem Ankaufe der Güther nicht leide.

Sie erklärten ferner in dieser bey den Lehns-Acten befindlichen Vorstellung,

daß, wenn der Graf Christian Günther von der Schulenburg die gedachte Bedingung zu erfüllen nicht vermögte, sie ihren zum Ankauf der Güther ertheilten Consens wiederrufen und auf den Wiederverkauf der Güther bestehen müßten, "auch daher wider alles, was vom "Oberjägermeister, Christian Günther Grafen von der Schulenburg, den in dem Testamente "etablirten fideicommissarischen Gesetzen zuwider, bereits vorgenommen worden, oder noch "vorgenommen werden dürfte, hierdurch feyerlichst protestirt und sich ihre Befugnisse alle"wege reservirt haben wollten."

(V.)

Der Graf Christian Günther von der Schulenburg, welcher von der testamentarischen Vorschrift nicht abgehen konnte, versuchte daher unterm 10. Jun. 1754 aufs neue, den Durchlauchtigsten Lehnherrn seinem Gesuch geneigt zu machen, und that deshalb Vorschläge, um das Interesse der Herzoglichen Lehn-Cammer zu decken.

Nach eingetretenem glücklichem Zeitpunkte, — da die obgeschwebten Irrungen zwischen dem Landesherrn und seiner getreuen Landschaft durch den bekannten Landesvergleich von 1755 gehoben und beygelegt wurden, — bewirkten endlich die Vorstellung des Grafen Christian Günthers von der Schulenburg vom 28. Oct. 1755 und die mit Serenissimi hohem Ministerio weiter gepflogenen Unterhandlungen bey dem damahls regierenden Herrn Herzog, Christian Ludwig, ein solches Temperament in der Sache, wobey sich alle Interessenten gesichert und beruhigt halten konnten.

"Der öffentliche gerichtliche Ankauf der Güther für sämtliche Interessenten am Fideicommiß "wurde nicht annulirt, sondern blieb bey Kräften, ward consentirt und confirmirt."

Höchstgedachte Se. Herzogl. Durchl. ließen nicht allein den bereits vorhin decretirten Consensbrief über die dem Grafen Christian Günther von der Schulenburg und seinen Mitinteressenten gerichtlich addicirten Güther verabfolgen, sondern ertheilten auch noch unterm 12. Januar 1756 die Lehnbriefe gnädigst dahin,

daß nicht allein dem Oberjägermeister, Christian Günther Grafen von der Schulenburg, und seinen männlichen Leibes-lehnsfähigen Erben, die Lehngüther Großen-Krankau ꝛc. in linea descendente bis zu deren Abgang, in collaterali aber seinen Agnaten gleiches Nahmens und Schildes bis in den vierten Grad inclusive, und also nahmentlich der männlichen absteigenden Linie des weil. Königl. Preuß. General-Lieutenants Friedrich Adolph Grafen von der Schulenburg zu Betzendorf, (welche — was wohl zu merken ist — die Güther besage des obangeführten Adjudications-Bescheids mitgekauft, und den landes-lehnsherrlichen Consens dazu und die Confirmation des Kaufs erhalten hatten) zum rechten Mannlehn gnädigst gereichet, sondern auch gnädigst versichert worden,

daß, wenn er, Christian Günther, und seine männliche Leibes-Lehnserben, dann auch seine Mitbelehnte gänzlich abgegangen seyn würden, mithin die Ordnung der Succession in den fideicommissarischen Geldern, womit die Güther angekauft worden, die sub Nr. 2. 3. und 4. benannten Familien (nehmlich die Grafen von Oeynhausen, die Freyherren von Spörcken, und die von der Schulenburg-Altenhausen) treffen werden, die jedesmahl succedirende Linie auch, vermittelst Erlegung der gewöhnlichen Laudemiengelder und anderer dem Herkommen und Landesgesetzen gemäßen Praestandorum, bey dem dermahligen regierenden Herzoge zu Mecklenburg suchen und zu verdienen erbötig seyn werde, die Belehnung ertheilet,

falls aber solches von dem regierenden Landesfürsten alsdann nicht zu erhalten seyn mögte,

der succedirenden Linie das Kaufgeld, und den Allodial-Erben der abgehenden Linie die erweislichen Meliorations- und Besserungs-Kosten, sowohl in jenem gesetzten Falle vom Domino directo, als auch bey allen den Fällen, da diese Lehngüther einer andern Linie zu Theil werden, von der succedirenden Linie, vor wirklicher Räumung der Güther, baar wiederbezahlt werden, und, ehe solches geschehen, sie selbige abzutreten, nicht schuldig seyn sollen.

Anlage II.

(VI.)

Hieraus ergiebt sich nun hell und klar,

1) daß Graf Christian Günther von der Schulenburg in der Qualität als erster haeres fiduciarius des weil. General-Feldmarschalls, Matthias Johann Grafen von der Schulenburg,

mit

mit Fideicommiß-Geldern aus dessen Nachlaß die Güther Großen-Krankau, Köchelsdorf, Petersdorf und Tressow

a) für sich und seine männliche lehnsfähige Descendenz, wie auch für seine Brudern-Söhne, die Grafen von der Schulenburg-Betzendorf, als seine Agnaten, intra quartum gradum,

b) für seine Verwandte, die Grafen von Oeynhausen,

c) für seine Verwandte, die Freyherren von Spörcke, und

d) für seine Geschlechts-Vettern, die Herren von der Schulenburg-Altenhausen, (welche insgesamt in fideicommisso vniuersali, nach dem Rechte der Erstgeburt, einander substituirt sind) mithin zum Fideicommiß angekauft, und solchemnach ein Negotium haereditarium gerirt habe;

2) daß diese Güther ihm und allen seinen vorbenannten lehnsfähigen Anverwandten, als wahren Käufern derselben, gerichtlich addicirt worden;

3) daß des vorigen Besitzers, des von Pleß Creditores dem Grafen Christian Günther von der Schulenburg und seinen mitinteressirenden Anverwandten die Güther übergeben haben, und letztere also wahre Eigenthümer und Besitzer der Güther geworden sind;

4) daß der Landes-Lehnherr diesen Ankauf gnädigst consentiret und confirmiret, auch eine Abschrift des Addictions-Bescheides bey seiner Lehns-Cammer zur Nachricht habe niederlegen lassen;

5) daß zwar bey der Lehns-Cammer wegen der für die gesamten instituirten Erb-Interessenten nachgesuchten Belehnung Anfangs Schwierigkeiten vorgekommen, selbige aber, nach gepflogenen Unterhandlungen, modificirt und gehoben worden, indem

6) daß der Lehnherr den ersten haeredem fiduciarium, und die sub a. benannten Grafen von der Schulenburg-Betzendorf, in den ertheilten Lehnbriefen wirklich beliehen, den übrigen sub b. c. und d. benannten und zum Fideicommiß berufenen Familien aber, wegen der Succeßion in die Gelder, womit die Güther angekauft worden, die höchste Sicherheit von Landesherrschaft wegen in denselben Lehnbriefen gegeben hat; und

7) daß also der Durchlauchtigste Landes- und Lehnherr von dem vom General-Feldmarschall, Grafen von der Schulenburg, gestifteten Fideicommisso vniuersali und von dem durch den ersten haeredem fiduciarium für alle Erb-Interessenten mit Fideicommiß-Geldern geschehenen Ankauf der Güther sattsam unterrichtet worden, auch dieses alles consentiret und confirmiret, und in den Lehnbriefen bestätiget habe.

Dagegen kommt alles dasjenige, was in den 15. bis 18. Sphen gesagt wird, in keine weitere Betrachtung, sondern es bleibt unbedeutend, was die Lehns-Cammer vorher respondirt hat. Mit der Lehns-Cammer ist weiter kein Streit geblieben, und die sämtlichen in fideicommisso in- und substituirten Erben haben sich bey der gegebenen landes-lehnsherrlichen Versicherung beruhigen können, und sind damit zufrieden gewesen.

Die erkauften Güther sind und bleiben Familien-Fideicommiß-Güther für alle vom General-Feldmarschall Grafen von der Schulenburg in- und substituirte Erben, besonders und zuerst für die Gräfl. Schulenburgischen Familien zu Hehlen und Betzendorf, welche auch damit beliehen sind. So lange noch männliche Descendenten aus denselben da seyn werden, — und es sind gegenwärtig noch viele derselben vorhanden, — so lange können zwar die weiter substituirten Linien nicht an die Güther kommen, noch die Belehnung verlangen; dies ist aber eine Sache, welche weder einen fremden Rechtsgelehrten, noch die Gläubiger des weil. Grafen Georg Ludewig von der Schulenburg, noch deren actorem communem etwas angeht.

Allemahl wird der Durchlauchtigste regierende Landes- und Lehnherr sein fürstliches Wort und die gnädigst gegebene Versicherung halten. Dieses würde aber nicht geschehen noch geschehen können, wenn von den zeitigen Nutznießern oder von non-dominis Schulden auf die Güther gewälzet,

wälzet, diese dadurch zum Verkauf gebracht werden, und solchergestalt aus den Familien der Eigenthümer in eine fremde übergehen könnten. Die fürstliche Zusage ist von der gnädigsten Landes- und Lehnsherrschaft auch den entferntern substituirten Linien, wenigstens durch Zahlung und Erstattung der Kaufgelder, zu erfüllen.

Kein aufrichtiger Rechtsgelehrter wird einen Fürsten, und kein treuer Diener seinen Durchlauchtigsten Herrn zu bewegen, noch durch vorspiegelndes Blendwerk zur Entgegenhandlung einer unter höchster Nahmens-Unterschrift und Insiegel verbrieften Versicherung zu überreden suchen mögen.

(VII.)

Daher kommt auch der vom Verfasser des rechtlichen Erachtens im §. 19. angeführte Bericht der Lehns-Cammer vom 15. Jul. 1754 an Kayserl. Majestät nicht weiter in Betrachtung. Die Abgeneigtheit der Lehns-Cammer, — Fideicommisse, Majorate ꝛc. in neuacquirirten Lehen zuzulassen, — geht freylich auch hier noch hervor. Aber seit dem Abschlusse des Landes-Vergleichs von 1755 hat auch die Herzogliche Lehns-Cammer heilsamere Grundsätze angenommen, und die Durchlauchtigsten Landes- und Lehnherren zu Mecklenburg haben seit der Zeit vielfältig die von ihren Vasallen, sowohl in alten als neuen Lehen, verordnete Fideicommisse, Majorate ꝛc. und nahmentlich auch das Gräfl. Schulenburgische Fideicommiß, in den Großen-Krankau-Köchelsdorfer Güthern, durch den consentirten und confirmirten Ankauf und durch die in den ersten Lehnbriefen von 1756 sämtlichen in- und substituirten Linien, für welche die Güther vom ersten haerede fiduciario mit angekauft und aus dem Fideicommiß bezahlt worden, ertheilten Fürstlichen Versicherungen gnädigst genehmigt.

(VIII.)

Ueber die vom Verfasser des Erachtens im §. 20. gemachte unrichtige Auslegung des Landes-Vergleichs von 1755 wird weiter unten das nöthige beygebracht werden, wo zugleich die hier angezogene Abhandlung des Postdirectors Hennemann näher geprüft werden soll.

(IX.)

Alles, was ferner in §§. 21 bis 24 erzählt wird, ist, nachdem die Hauptsache zu einem guten Ende gebracht worden, unerheblich, und hat nichts weiter in recessu.

Der damahlige alte schon 70jährige Graf Christian Günther von der Schulenburg mag freylich manche Sorge und Kummer darüber gehabt haben, daß er in Mecklenburg Güther angekauft, wo er die Belehnung aller Mitkäufer und Interessenten nicht völlig mit der Vorschrift des Fideicommiß-Stifters in Uebereinstimmung bringen konnte. Es ist aber genug, daß solches intuitu der Grafen von der Schulenburg, Betzendorfischer Linie, vollständig bewirket, und nach deren dereinstigem Abgange, der doch so bald noch nicht erfolgen mögte, den übrigen substituirten Familen die fideicommissarischen Gelder, womit die Güther angekauft und bezahlt worden sind, vom Landes-Lehnherrn sicher gestellet worden.

Die Güther sind, so lange die Gräflich Schulenburgischen Linien der Häuser Hehlen und Betzendorf existiren werden, Gräflich Schulenburgische Familien-Fideicommiß-Güther, dagegen der Lehnsherr gewiß nie etwas einwenden wird. Denn dadurch, daß der Durchlauchtigste Lehnsherr versprochen hat, wenn ihm die Schulenburgischen Familien-Güther nach Abgang der Hehlen- und Betzendorfischen Linien anheim fallen werden, den übrigen in fideicommisso vniuersali substituirten Familien das ihnen eigenthümlich zustehende Kaufgeld der 99100 rthlr. neue Zweydrittelstücke heraus zu geben, und daß diese Familien die Güther nicht eher, als bis solches geschehen, abtreten sollen, hat Höchstderselbe zugleich die Lehngüther, so lange die im Besitz derselben seyenden Schulenburg-Hehlen- und Betzendorfischen Linien existiren, für Familien-Fideicommiß-Güther anerkannt und eo ipso bestätiget, — denn sonst könnte Er ja sein gnädigst ertheiltes Versprechen nicht erfüllen.

Man

Man sehe hierüber nach die Anlagen 16. und 17. des rechtlichen Erachtens, darinn nicht nur der Graf Christian Günther von der Schulenburg unterm 28. October 1755 dem Durchlauchtigsten Lehnherrn den Hauptinhalt des von Matthias Johann Grafen von der Schulenburg errichteten Testaments und der dispositionis fideicommissariae vorgelegt und bekannt gemacht, sondern auch, wie sich Höchstgedachter Lehnherr dem eigentlichen Endzwecke des Supplicanten genähert, und was Höchstderselbe für Sich und Successores in der Regierung den sämtlichen Condominis der Güther und Erb-Interessenten für Versicherungen in Gnaden ertheilt haben.

(X.)

ad §. 25. et 26.

Der Graf Christian Günther von der Schulenburg war nicht nur, vermöge des Schulenburgischen Testaments, der alleinige Vsufructuarius des gesamten Fideicommiß-Vermögens, sondern auch der erste Lehnträger für sich und die Agnaten und Miteigenthümer der neuacquirirten Güther in Mecklenburg. Er muthete daher nach Höchstseligem Absterben des Herrn Herzogs Christian Ludewigs die Lehen, und erhielt darüber den Muthschein von des succedirten Herrn Herzogs Friedrich Durchlaucht in der jener ähnlichen Form.

Graf Christian Günther starb den 12. März 1765. Nach dessen, als ersten Vsufructuarii und ersten Lehnträgers, erfolgtem Ableben wußte sein jüngster Sohn, der Generallieutenant, Georg Ludewig Graf von der Schulenburg, welchen der Vater bey seinem Leben in seinen Geschäften gebraucht und oft zu seinem Mandatario gemacht hatte, es so einzuleiten, daß nicht nur sein älterer Bruder, der Obriste Christian Hieronymus Adolph, welchem zufolge des Testaments des General-Feldmarschalls Grafen von der Schulenburg der Vsusfructus des Fideicommisses anheim gefallen war, ihm laut einer Convention vom 18. März 1766 unter gewissen Bedingungen die Verwaltung und den Genuß der Familien-Fideicommiß-Güther Großen-Krankau ꝛc. überließ, sondern daß auch der damahls regierende Herr Herzog Friedrich unterm 24. Dec. 1766 die Lehns-Investitur auf ihn erneuerte.

Dies geschahe wiederum in der Maaße, wie der erste Lehnbrief von 1756 lautet, mit eben der wörtlich wiederholten Versicherung für alle in fideicommisso in- und substituirte Familien.

(XI.)

Wenn der Verfasser des Erachtens in fine des §. 26. damit etwas auffallendes hat sagen wollen, daß bey den Veränderungsfällen von den in die Belehnung aufgenommenen Agnaten so wenig als von den übrigen im Schulenburgischen Fideicommiß instituirten Linien sich irgend jemand gemeldet habe, und er darüber in der Anlage 24. ein Attestat vom Regierungs-Registrator beygebracht hat: so ist doch solches ganz unbedeutend. In Mecklenburg ist die Inuestitura simultanea nach Sächsischer Art nicht gebräuchlich. Es genüget, wenn der Successor und Lehnträger sich nur meldet und die Lehen muthet. Auch hat der Verfasser in den 1756 und 1766 ertheilten Lehnbriefen lesen können, wenn er es nur gewollt hätte, daß nach Abgang der männlichen Leibes-Lehnserben des ersten Lehnträgers seine simultanee investirten Agnaten, und nach deren männlichem Abgange die weiter instituirten und succedirenden Linien nach der Ordnung das Lehn, so oft es zu Falle kommt, erst muthen dürfen.

(XII.)

ad §. 27.

Ein wahrscheinlicher Endzweck der zwischen dem Grafen Georg Ludewig und seinem ältern Bruder, Christian Hieronymus Adolph, gemachten Convention läßt sich vermuthen.

Der Graf Georg Ludewig von der Schulenburg hatte das väterliche Stammguth Hehlen mit vielen Schulden angenommen, und hoffte vielleicht sich durch die zur Verwaltung übernommenen Mecklenburgischen Familien- und Fideicommiß-Güther aufzuhelfen und mehrern Credit zu verschaffen.

Dies glückte nicht, und er fiel allenthalben in Concurse, darinn sich seine Gläubiger sowohl bey den Braunschweig-Lüneburgischen Justiz-Canzleyen zu Wolfenbüttel und Zelle, als auch bey der Mecklenburgischen Justiz-Canzley zu Schwerin meldeten nnd liquidirten.

Hieraus kann man sich die Möglichkeit, daß im J. 1771 bey der Canzley zu Schwerin an 180000 rthlr. Capital und Zinsen liquidirt worden seyn sollen, — erklären.

Die Hehlenschen Creditores hofften zu Schwerin ihre Befriedigung zu erlangen, wenn sie zu Wolfenbüttel und Zelle ausfallen sollten.

Aber selbst die angebliche aufgehäufte Schuldenlast gewinnt hier eine ganz andere Gestalt, wenn man ex actis bemerkt, daß die von Pleßischen Creditores vorlängst aus den Aufkünften der Güther abgefunden sind; daß die aus dem Testamente des Feldmarschalls hergeleiteten Forderungen zum größten Theil keinen Bestand haben, andere aber großentheils zu Zelle, Wolfenbüttel und Schwerin in beträchtlichen Summen abgetragen sind; daß die Privatschulden der Grafen Christian Günther und Georg Ludewigs die Mecklenburgischen Familien-Fideicommiß-Güther gar nicht afficiren können, auch nach den bey den Acten befindlichen Berichten der Zellischen und Wolfenbüttelschen Justiz-Canzleyen bereits vom jetzigen Besitzer des Guths Hehlen großentheils abgestoßen worden; daß es gegenwärtig 1796 ganz anders als 1771 aussieht, und die noch etwa übrigen Schulden, wenn sie in qualitate et quantitate als Fideicommiß-Schulden bestehend und liquid gemacht werden dürften, aus den Aufkünften der Güther füglich bezahlt werden können.

Die vom Verfasser besonders berührte Pension der weil. Gräfin von der Schulenburg-Oeynhausen, geb. Gräfin von Kottulinsky, ist bereits bey ihrem Leben bis auf eine Kleinigkeit berichtigt, wie aus des zeitigen ersten Fideicommiß-Commissarii, Grafen von der Schulenburg-Betzendorf, gegen den Baron von Hammerstein, als vorgeblichen Cessionarium dieser Forderung, und den mit ihm einverstandenen actorem communem ad acta gebrachten Exhibitis vom 12ten May 1795 und 4ten May 1796 und aus den dem letztern beygefügten actenmäßigen debet und credit befassenden Anlagen 1. und 2. näher erhellet.

Die Pension des weil. Raths Werner hingegen ist unrecht und übertrieben angegeben, wie aus des zeitigen ersten Testaments-Commissarii wider den Stadtrentmeister Baer, Baron von Hammerstein und Rittmeister von Lowtzow, als Cessionarien der litigiösen Wernerschen Forderungen, — welchen ohnehin Lex Anastasiana entgegenstehen wird, — ad acta gebrachten Exceptionalien vom 20. Jun. 1795 zu ersehen.

Die Schlußfolge ist daher viel zu fehlsam, und es wird der Verfasser des rechtlichen Erachtens mit seinen guten Freunden die Freude nicht erleben, daß nach ihrem Wunsche die Schulenburgischen Familien-Fideicommiß-Güther verkauft werden.

Diejenigen Gläubiger endlich (und deren angebliche Cessionarii), welche aus dem Testamente des weil. General-Feldmarschalls noch einige Rückstände als Fideicommiß-Schuld in qualitate et quantitate behaupten dürften, werden allemahl sich an particulairen und successiven Zahlungen ex reditibus zu begnügen haben, jemehr sie ihres Wohlthäters Testament und gestiftetes Fideicommiß nicht verderben mögen.

Dann werden sie auch das empfangene und noch zu empfangende, da sie den Concurs mit betrieben haben, auf Abschlag des Capitals zu nehmen und abzurechnen haben, wie solches in Concursen gebräuchlich ist, und die Creditores in der unter sich am 1. Jul. 1780 errichteten Convention selbst festgesetzt haben.

(XIII.)

ad §. 28.

Der Actor communis der Graf Georg Ludewig Schulenburgischen Gläubiger machte zwar 1771 einen Antrag zum Verkauf der Güther, allein es widersprach sofort am 23. Jul. 1771 der damahlige Primogenitus, Obrist Christian Hieronymus Adolph Graf von der Schulenburg, als rechtmäßiger Successor in fideicommisso; und als derselbe 1773 starb, so inhärirte dessen Witwe, tutorio nomine ihrem Sohne, der väterlichen Contradiction und Intervention.

Ehe

Ehe noch darüber inter partes völlig verfahren, in causa concludirt, ad sententiam submittirt, und es zur Inrotulation der Acten in puncto qualitatis fideicommissoriae der Güther gekommen war, wurden in des im October 1774 ebenfalls verstorbenen Grafen Georg Ludewigs von der Schulenburg Concursu die Convocations-Acten zur Einholung einer Prioritäts-Sentenz ex officio versendet, und die Gläubiger dieses Grafen schlichen sich in den Besitz der Schulenburg-Krankau-Köchelsdorfer Güther, in deren ungerechtem Genusse sie sich leider noch befinden.

Gerichtlich überwiesen sind ihnen die Güther niemahls!

Ob nun wohl in der am 8. Januar 1778 publicirten Prioritäts-Urthel die minorennen Söhne des vorbenannten Obristen Grafen von der Schulenburg mit ihrer intervenientischen Contradiction, als in dieser Sache unerheblich, abgewiesen wurden, und es daher bey der concursmäßigen Einleitung sein Bewenden behalten sollte; so appellirte doch die Mutter derselben gegen ein so ungefordertes und also nichtig eingeflossenes Erkenntniß der Kielschen Juristenfacultät an das Mecklenburgische Hof- und Landgericht zu Güstrow, allwo auch der zeitige, immittelst majorenn gewordene Primogenitus, Legationsrath August Christian Friedrich Graf von der Schulenburg, die Appellation fortsetzte.

(XIV.)

Der Königl. Preußische Geheime Staatsminister Gebhard Werner Graf von der Schulenburg, ältester Sohn des primo loco substituirten haeredis fiduciarii und im Testamente verordneter erster Commissarius, adhärirte nicht nur in solcher Qualität, mediante interuentione accessoria, vom 3. Apr. 1780 — wovon das Rubrum so (wie Anlage Nr. 3. besagt) lautet, und sowohl bey dem Hofgerichte als dem Reichs-Cammergerichte die Schrift selbst mit Anlagen A. bis O. befindlich ist, — der vom Primogenito wider das in der Prioritäts-Sentenz unbefugter Weise eingeflossene Erkenntniß über die Eigenschaft der Güther eingewandten Appellation, sondern hatte auch am 18. Februar 1780 eine Interuentionem principalem bey der Herzoglichen Justiz-Canzley in Schwerin angestellt.

Er hatte zwar das Mißvergnügen, daß er in einem von der Facultät zu Göttingen eingeholten und am 15. Sept. 1781 eröffneten Urthel mit seiner Interuentione principali abgewiesen wurde, er erhielt aber auf dagegen eingewandte Appellation von dem höchsten Kayserl. und Reichs-Cammergerichte, ungeachtet der a iudicio a quo geforderte und eingesandte Bericht widrig gegen ihn abgefaßt war, und auf Bericht und Gegenbericht unterm 13. Nov. 1782 die vollen Appellations-Processe cum inhibitorio, und es ist nicht leicht zu bezweifeln, daß darauf eine völlige reformatoria sententia ad petita erfolgen werde.

Man darf nur die rationes dubitandi et decidendi der Göttingschen Urthel mit unbefangenem Gemüthe lesen, und man wird finden, daß die erstern die letztern bey weitem überwiegen, und also diese für jene, und jene für diese anzunehmen und zu setzen gewesen wären.

Dies hat sich auch schon sattsam bestätigt.

Auf die vom ersten Testaments-Commissario bey dem Mecklenburgischen Hof- und Landgerichte zu Güstrow unterm 3. Apr. 1780 eingebrachte interuentionem accessoriam und auf die allda prosequirte Appellation des dermahligen Primogeniti ergiengen die aus Jena und Wittenberg eingeholten und publicirten Urthel respective vom 13. Jan. 1784 und 28. Apr. 1787, welche hier in den Anlagen 4. und 5. mitgetheilt werden. Beyde Juristenfacultäten haben das Kielsche und Göttingische Urthel und den Grund vor sich gehabt, und also mit voller Ueberzeugung aus überwiegenden Gründen pro fideicommisso et dominio der Schulenburgischen Familien-Güther gesprochen. Und wenn gleich darinn der accessorischen Intervention und des Intervenientens nicht nahmentlich gedacht ist, — wozu die Urthels-Verfasser wegen der bey dem Kayserl. und Reichs-Cammergerichte in Appellatorio anhängig gewesenen Interuentionis principalis bewogen seyn werden, — so sind doch die Hauptgründe aus der sub Nro. Actor. 7. der Hof- und Landgerichts-Acten befindlichen Interuentione accessoria vom 3. Apr. 1780 und deren beygelegten Urkunden genommen und darauf Bezug gemacht.

In

In dem rechtlichen Urtheil vom 28. Apr. 1787 ist nun erkannt:

Daß in voriger Instanz übel gesprochen und wohl appellirt, daher die concursmäßige Einleitung nicht bestehe, sondern die Gräflich Schulenburgischen Familien- und Fideicommiß-Güther, Großen-Krankau, Köchelsdorf, Petersdorf und Tressow, von der Concursmasse des Generallieutenants Grafen Georg Ludewig von der Schulenburg abzusondern, und die davon zu erhebenden Nutzungen lediglich zu völliger Abfindung der Fideicommiß-Schulden zu verwenden, nach dessen Erfolg aber der Ueberrest dem intervenirenden Grafen August Christian Friedrich von der Schulenburg, als dermahligem Erstgebohrnen und Nutznießer des Gräflichen Matthias Johann von der Schulenburgischen Familien-Fideicommisses, oder dessen sich behöriger Maaßen legitimirten Nachkommen zur vorschriftmäßigen Benutzung, samt den Güthern, zu überlassen.

Diese Sentenz besteht noch! und durch selbige wird auch die Interuentio tam accessoria quam principalis des ersten Testaments-Commissarii aufrecht erhalten.

Die Agnaten des Primogeniti vsufructuarii und die übrigen Condomini der Güther machen sich die gegründetste Hoffnung, daß dieses rechtliche Erkenntniß pro Fideicommisso vom höchsten Kayserlichen und Reichs-Cammergerichte werde bestätigt und aufrecht erhalten, alle Bestrebungen dagegen aber verworfen werden.

Nach dem im Jahr 1788 erfolgten Tode des Geheimen Staatsministers, Gebhard Werner Grafen von der Schulenburg, hat dessen nächstfolgender Bruder, der Königl. Preußische Cammerherr, Friedrich August, auf Betzendorf, als zeitiger erster Fideicommiß-Commissarius, sich der Sache angenommen, und den Proceß fortgesetzt.

(XV.)

ad §. 28.

Der oberstrichterliche Ausspruch dürfte sich doch wohl bey der dem höchsten Reichsgerichte, der jetzigen Kriegsunruhen ungeachtet, verheißenen Sicherheit so lange nicht mehr verziehen.

Es mögten daher diejenigen, welche unrichtige und litigiöse Forderungen per Cessiones an sich gebracht, und sich dadurch große Vortheile und Reichthum zu erwerben geglaubt haben, vielmehr Ursache haben, auf die Stimme der Wahrheit in den Schriften und Erkenntnissen andersdenkender Rechtsgelehrten zu merken, mehr auf Befolgung der Kayserlichen Provisional-Sentenz vom 19. Nov. 1790 und der Kayserlichen Vorschrift vom 2. Jun. 1794 als auf Entgegenlebung und Vereitelung derselben durch allerhand Aufstellungen und irrige Vorspiegelungen Bedacht zu nehmen, als wodurch sie ihre Sache nur verwickelter und verdächtiger machen, am Ende aber sich betrogener Erwartungen aussetzen mögten.

Denn obgleich gewisse Cessionarien der Gläubiger ganz neuerlich das Glück gehabt zu haben wähnen, den zeitigen Primogenitum, Cammerherrn und Legationsrath August Christian Friedrich Grafen von der Schulenburg zu Neu-Strelitz, und dessen Bruder, den Königl. Dänischen Major Georg Ludewig, durch Geldsummen von respective 9000 und 2000 rthlr., die ihnen ausgezahlt seyn sollen, auf ihre Seite zu ziehen, und ein allen übrigen Condominis der Mecklenburgischen Familien-Fideicommiß-Güther schädlich werden sollendes Pactum am 24. Apr. 1796 geschlossen, und bey der Herzoglichen Justiz-Canzley zu Schwerin eingereichet haben: so wird doch diese Conuentio den Creditoribus und Cessionariis zu ihrer Absicht nichts helfen, noch sie, fremder Leute und Familien Güther dadurch an sich zu bringen, berechtigen mögen.

Sie werden in der Eigenschaft und in Schranken, als angebliche Creditores cessionarii, nach wie vor verbleiben, zu betrachten und zu behandeln seyn. Dahingegen haben der bisherige Primogenitus und dessen Bruder durch das eingegangene Pactum sich nur selbst allein präjudicirt; dem Fideicommisso aber und den Condominis der Schulenburgischen Familien-Güther wird diese Conuentio im geringsten nicht angehen, schaden oder nachtheilig werden können.

Auf

Auf anderer Leute Güther können keine fremden Schulden gewälzet, noch anderer Leute Eigenthum veräußert und fremden Personen zugeschanzt werden.

Die gedachten beyden Gebrüder Grafen von der Schulenburg sind nun vom Fideicommisso ab- und aus dem Condominio gegangen.

Sie haben sich ihrer Rechte an den Schulenburgischen Familien-Fideicommiß-Güthern in Mecklenburg begeben, und sind aus der bisher betriebenen Sache geschieden.

Hierdurch haben sie zugleich die Testaments-Commissarien der Mühe überhoben, die Verordnung des Fideicommiß-Stifters im XIX. §. des Codicills von 1744 eintreten zu lassen, wo es in der lateinischen Uebersetzung also lautet:

> Cum praedicto meo Testamento fideicommissum perpetuum in primogenitorum fauorem instituerim atque prohibuerim, vt nemo vnquam ex vocatis quocunque tempore, modo et forma, aut sub quouis colore, vel specie quidpiam damni eidem inferat, aut ipsum vel in totum, vel in partem minuat, ne pactionibus quidem colluſoriis inter vocatos; volo propterea, vt domini mei Commissarii linearum substitutarum omni tempore inuigilent, vt conseruetur Fideicommissum primogenitorum et omni sollicitudine curent, ne quis huic meo iudicio obsistat. Et si quando contigeret, vt inueniretur Successor ita ingratus, qui auderet meae voluntati aduersari in praeiudicium posterorum, eo in casu volo, et absolute praecipio, vt proximus successor huius mei fideicommissi, et domini Commissarii, via iuris quemcunque transgressorem omnia in pristinum restituere cogant. Constanti enim et immutabili meae voluntati consentaneum est, Fideicommissum illud in perpetuum sine vlla diminutione posteris remanere; exuens ideo beneficio successionis eum, qui vltimam hanc meam voluptatem aperte infirmaret, cui, et quibus succedere debeat proximus ex vocatis, cum clausula constituti possessorii.

Wenn daher die obgedachte Convention dem höchsten Reichs-Gerichte vorgelegt werden wird; so werden die Condomini der Güther nicht ängstlich, sondern mit völligem Vertrauen der Beurtheilung und dem Ausspruche des höchsten Reichs-Gerichts auch hierüber entgegen sehen.

(XVI.)

ad §. 30.

Die in der bereits reformirten Prioritäts-Urthel classificirten Schulenburgischen Gläubiger können sich weder auf den §. 457. des Landes-Vergleichs, noch auf die hier angeführten Rechtslehrer berufen, noch viel weniger aber ihre Befriedigung aus der Substanz der Güther suchen.

Die Lehen in Mecklenburg tragen zwar, nach der eingetretenen Observanz, in subsidium Schulden; allein der oder diejenigen, welche Schulden darauf machen wollen, müssen auch freye Hand haben, alleinige Eigenthümer der Güther seyn. Noch nie hat irgend ein Rechtsgelehrter behauptet, oder noch hat je einer von den vom Verfasser angeführten Mecklenburgischen Schriftstellern irgendwo geschrieben oder gelehrt, daß jemand, der nicht das alleinige Eigenthum am Lehnguthe hat, oder daß ein Vsufructuarius ad dies vitae, oder daß ein bloßer Lehnträger anderer Leute Güther und Miteigenthum verschulden könne. So ist, zum Beyspiel, ein Bürgermeister zu Rostock Lehnträger wegen verschiedener von der Stadt ehemahls erworbener Lehngüther. Nach seinem Tode wird ein anderer Bürgermeister Lehnträger. Niemand wird sagen, daß ein Bürgermeister zu Rostock, als Lehnträger, seine Privatschulden darauf anweisen oder ohne Vorwissen und Bewilligung der ganzen Stadt Schulden darauf machen könne. Eben so begiebt es sich auch in Mecklenburg, daß mehrere Gebrüdere oder mehrere mit einander nicht verwandte Personen ein Guth in Communion haben, oder daß mehrern Creditoribus ein Guth in solutum gerichtlich addicirt wird, oder daß eine persona feminini sexus, die sonst nicht lehnsfähig ist, ein Lehnguth erkauft, und daher einen Lehnträger für sich bestellen muß.

Aber welcher sachkundige Mann wird behaupten, daß ein einzelner Mitbesitzer, Miteigenthümer oder ein Lehnträger ohne Wissen und Bewilligung der mitinteressirenden Theilnehmer und

Eigenthümer das Lehnguth gültig verschulden und mit seinen Privatschulden belasten könne?

Und nun mache man die Anwendung auf den vorliegenden Fall.

Weder der Graf Christian Günther von der Schulenburg noch dessen Sohn Georg Ludewig waren alleinige Käufer und Eigenthümer der in Frage stehenden Güther. Sie hatten nur ein condominium limitatum, und nur ersterer den vsumfructum ad dies vitae.

Die Güther waren von allen in des Grafen Matthias Johann von der Schulenburg Testamente zu Fideicommiß-Erben, jedoch nach dem Rechte der Erstgeburt, berufenen und einander substituirten Familien angekauft, ihnen allesamt waren diese Güther pro indiuiso tradirt, und von ihnen war das Kaufgeld mit Fideicommiß-Geldern bezahlt.

Aus diesem Negotio haereditario entstanden also wahre Familien-Fideicommiß-Güther, wobey deren Lehns-Qualität nicht hinderlich ist, wie weiterhin bewiesen werden wird.

Auch thut es nichts zur Sache, daß der erste haeres fiduciarius das Kaufgeschäfte vornehmlich betrieben hat. Er that dieses nach Vorschrift des Testaments und mit Vorwissen und Genehmigung der Testaments-Commissarien, welche selbst die ihm substituirten Erben waren.

> Lex 20. §. 2. ff. de acquir. rer. domin. sagt: Si ego et Titius rem emerimus, eaque Titio et quasi meo procuratori tradita sit, puto mihi quoque dominium quaesitum, quia placet, per liberam personam omnium rerum possessionem quaeri posse, et per hanc dominium.

Es ist genug, daß der erste Erbe die Güther für sich und seine mitinteressirende Verwandte angekauft, und der Durchlauchtigste Landesfürst diesen Ankauf genehmigt und bestätigt hat.

Der Graf Georg Ludewig hingegen ist nie alleiniger Eigenthümer, auch nie rechtmäßiger Vsufructuarius der Familien-Güther gewesen, hat es nie seyn und werden können.

Weder er, noch sein Vater oder älterer Bruder konnten ohne Consens der Condominorum Schulden auf die Güther bringen.

Auch hat Graf Georg Ludewig die Güther seinen Gläubigern nicht hingegeben oder hingeben können. Diese Gläubiger haben sich blos eingeschlichen, und ihnen sind die Güther auch nie gerichtlich übergeben worden.

Von dem Pleßischen Concursu, wo der Eigenthümer seine Güther seinen Creditoren in solutum hingab, und mit ihrer Bewilligung dem Grafen Christian Günther von der Schulenburg und dessen Consorten käuflich überließ, ist der Concurs des Grafen Georg Ludewigs von der Schulenburg himmelweit verschieden, als worinn alle diese Requisita fehlen.

(XVII.)

ad §. 31 bis 33.

Um nicht zu weitläuftig zu werden, und die Untersuchung über die Eigenschaften der Mecklenburgischen Lehen durch Erörterung einiger in diesen §§. eingeschaltete Nebenpunkte nicht zu unterbrechen, will man im voraus bemerken, daß dabey zugleich auf die oftangezogene Abhandlung des Postdirectors Hennemann zu Schwerin, "über die Gültigkeit der ohne lehnsherrliche Bewilligung "in Lehen errichteten Fideicommiß- und Primogenitur-Verordnungen, nach Mecklenburgischen Rech"ten," Rücksicht genommen, und daß dessen Opiniones, welche der Verfasser des rechtlichen Erachtens pure adoptirt hat, hiermit zugleich in etwas geprüft werden sollen.

Ob beyde Schriftsteller eine und dieselbe Person seyn mögen, ist unbekannt: einer mehr oder weniger aber, thut nichts zur Sache.

Es sind Opiniones Doctorum Iuris, worüber disputirt wird, und der oberste Richter wird es am Ende schon sagen, wessen Meynung die richtige sey.

Die

Die Frage ist:

A) Ob ein Vasall in Mecklenburg sein neuacquirirtes Lehn ohne Consens des Lehnherrn mit einem Fideicommisse und Primogenitur gültig belegen könne?

B) Ob der Lehnherr in Mecklenburg, wenn ein Vasall sein neuacquirirtes Lehn mit einem Fideicommiß, Majorat oder Primogenitur belegt, und solches dem Lehnherrn anzeigt, eine solche Verordnung verwerfen und für ungültig erklären könne? und

C) Ob in vorliegendem Falle die Käufer und Eigenthümer der Pleßischen Güther, nehmlich die Grafen von der Schulenburg Hehlen- und Betzendorfischer Linien, und die übrigen Consorten diese Güther unter sich zu Familien-Fideicommiß-Güthern gemacht haben?

(XVIII.)

Darüber, — daß der Mecklenburgische Vasall sein neuacquirirtes Lehnguth mit einem Fideicommiß belegen könne, — ist nur eine Stimme aller Rechtsgelehrten.

Einige wenige derselben, dazu auch der Verfasser des Erachtens und der P. D. Hennemann gehören, vermeynen aber, daß eine solche Verordnung des Vasallen nur mit lehnsherrlichem Consens zuläßig, und also ohne denselben ungültig sey.

Die meisten Rechtsgelehrten hingegen rathen nur an, und wollen, daß der Vasall seine Fideicommiß-Verordnung im Lehn dem Lehnherrn anzeigen und um deren Bestätigung, — welche nicht versagt oder abgeschlagen werden könne, — nachsuchen solle, damit allen Irrungen und Widersprüchen vorgebeugt werden möge, und von Seiten des Lehnherrn beurtheilt werden könne, ob das Fideicommiß seinen Rechten oder den Rechten der Agnaten entgegen sey.

(XIX.)

Es ist in Mecklenburg kein Gesetz vorhanden, darin die Stiftung eines Fideicommisses in den Lehen bey Strafe der Nichtigkeit verboten wäre. Vielmehr ist in dem Landes-Vergleiche von 1755 ausgemacht und bestimmt worden, daß der Mecklenburgische Lehnherr, wenn der Vasall um die Bestätigung seines angeordneten Fideicommisses nachsucht, seinen Consens dazu nicht verweigern wolle.

Thut der Lehnherr solches dennoch, so hat das allgemeine in Deutschland übliche Lehnrecht auch in Mecklenburg Statt, nach welchem Fideicommiß-Verordnungen in Lehen, wenn sie diesem allgemeinen Lehnrechte gemäß eingerichtet sind, auch ohne lehnsherrlichen Consens gültig sind.

Ein von Hennemann behauptetes entgegenstehendes Herkommen bey der Schwerinschen Lehns-Cammer, nach welchem zur Gültigkeit eines Fideicommisses in Lehen der Consens des Lehnherrn erforderlich seyn soll, ist kein Gesetz, und die angeführten Gründe, worauf dieses Herkommen beruhen soll, sind dazu nicht hinreichend und qualificirt.

Das Rescript von 1751 ist ein bloßes Responsum, welches die Lehns-Cammer auf die Anfrage eines Doctoris sine nomine in einer unbekannten Sache ertheilt hat. Es ist nicht pro lege vel constitutione prouinciali promulgirt oder anerkannt.

Der Herzogliche Bericht an Kayserliche Majestät von 1754 ist in fauorem Appellati erstattet, giebt und macht aber bekanntlich kein Recht oder Gesetz, gleichwie auch ein bloßer vormahliger Widerspruch der Lehns-Cammer kein Gesetz ist.

Kein vernünftiger und für seine Nachkommen sorgender Lehnsbesitzer aber wird unterlassen, eine Fideicommiß-Verordnung dem Lehnherrn anzuzeigen und es öffentlich bekannt werden zu lassen

(XX.)

Ein anderer Rechtsgrund, warum ein auf ein Mecklenburgisches Lehn gelegtes Fideicommiß nicht gültig sey, soll dieser seyn, weil die Mecklenburgischen Lehen Schulden tragen, und durch deshalb nothwendig werdenden Verkauf aus einer Familie in die andere giengen.

Es

Es ist zu untersuchen, ob und was hieran wahres sey?

Zuvörderst ist es irrig und ganz unrichtig, daß es zur Natur der Mecklenburgischen Lehen gehöre, daß sie Schulden tragen. Dies ist nur ein accidentale quid, auch wird kein Mecklenburgischer Lehnbrief aufzuweisen seyn, darin der Lehnherr das Lehn dahin conferirt habe, daß der Vasall Schulden darauf machen solle.

Vor 1572 war den Mecklenburgischen Vasallen gar nicht erlaubt, Schulden ohne lehnsherrlichen Consens auf das Lehn zu machen.

Erst durch die Reuersales von 1572 erlangten die Mecklenburgischen Landbegütherte die Ausnahme von der Natur ihrer Lehen, daß sie zur Ablegung ihrer Schulden oder zur Wendung anderer ihnen obliegenden Noth ihre Lehen, welche nicht auf dem äußersten Falle der Anwartung oder Eröffnung ständen, verpfänden oder versetzen könnten, und daß der Lehnherr seinen Consens und Willbrief dazu nicht weigern wolle.

Diese Verwilligung des Schuldenmachens auf die Lehngüther war also auf den Nothfall und auf die Bewilligung des Lehnherrn eingeschränkt.

Dennoch machten die Begütherten indistincte und ohne Noth, auch ohne Consens des Lehnherrn und der Agnaten, Schulden auf ihre Lehen; und deshalb eifert der Herr Herzog Johann Albrecht zu Mecklenburg schon in seinem (hinter Stryckii Tractat. de caut. Testam. abgedruckten) Testamente von 1573. §. 48. wider den Mißbrauch der erlangten Freyheit, und sagt, "daß ein "solcher Mißbrauch den beschriebenen Lehnrechten zuwider sey, und nicht "nur dem Lehnhern zum Verfang, sondern auch zur Schwächung und Un"tergang der Geschlechter gereiche."

Wie mag also das Schuldenmachen zur Natur der Mecklenburgischen Lehen gehören?

(XXI.)

Die Mecklenburgische Ritterschaft hat auch in der Folge ganz wohl eingesehen, wie verderblich ihr das uneingeschränkte Schuldenmachen sey, und ferner werden müsse.

Diejenigen Vasallen, denen die Erhaltung ihrer Familien am Herzen lag, dachten darauf, wie jenem Unwesen gesteuert werden mögte. Hierzu fanden sie die in gemeinen Rechten schon gegründete und nachgelassene Fideicommiß- und Majorats-Verordnung als ein schickliches und sicheres Mittel.

Man braucht hier nicht zu untersuchen, was die Lehns-Cammer bewogen haben mag, hierüber vormahls anders zu denken, als der Herzog Johann Albrecht piae memoriae.

Die in Mecklenburg zwischen dem Landes-Lehnherrn und der Land- und Ritterschaft obgewalteten Irrungen und Mißhelligkeiten in der von Hennemann also benahmten Fehde-Zeit mögen freylich zu allerley widrigen Gesinnungen und Absichten Gelegenheit gegeben haben, wovon auch noch der obenangeführte Regierungs-Bericht von 1754 Spuren enthält: nachdem aber in Mecklenburg ruhigere Zeiten eingetreten und Vorurtheile verschwunden sind, und nachdem die Ritterschaft selbst ihren durch das indiscrete Schuldenmachen entstandenen Verfall und Verderb eingesehen und auf Mittel gedacht hat, denselben vorzubeugen, auch selbst die Stiftung der Fideicommisse und Majorate in ihren Lehen als ein solches Mittel vorgeschlagen hat; so hat nun auch der Durchlauchtigste Landes- und Lehnherr in dem mit seiner Ritter- und Landschaft im Jahr 1755 abgeschlossenen Vergleiche dieses Hülfsmittel gegen das verderbliche Schuldenmachen gebilliget, und seit dieser Zeit seine Einwilligung zu Fideicommiß-Stiftungen in Lehen vielfältigst ertheilt, selbige nicht verhindert oder abgeschlagen, noch weniger cassirt.

(XXII.)

Nunmehr beruht das Recht und die Freyheit der Ritterschaft, Fideicommisse in ihren neuacquirirten Lehen zu errichten, (welches ihr schon vorhin nach gemeinen Rechten zustand) auch auf einem Landes-Grundvertrage von 1755.

In

In dem 444. §. desselben hatte die Ritterschaft nachgegeben, daß der Landesherr noch ferner adliche Lehngüther ankaufen und cum sua causa et onere zu den fürstlichen Aemtern und Patrimonialgüthern schlagen möge.

Dagegen — verspricht der Landesherr im 445. §. — wollen Wir auch zum Aufnehmen und zur Erhaltung der Ritterschaft nicht entgegen seyn, daß sie Fideicommisse und Majorate in Unsern Landen wegen der neuacquirirten Lehngüther errichte.

Die Verwilligung und das Versprechen, so in diesen zweyen §phen enthalten ist, ist wechselseitig, und eins kann ohne das andere nicht aufgehoben werden. Hierdurch erlangte die Ritterschaft das Mittel, sich in ihrer Integrität zu erhalten, und die Lehen bey ihren Familien zu conserviren.

(XXIII.)

Die Hennemannsche Auslegung des 445. §phs, welcher der Verfasser des Erachtens beytritt, kann bey keinem Unbefangenen Beyfall finden.

Denn wenn eine Fideicommiß-Verordnung in einem neuacquirirten Lehn erst alsdann gültig seyn und werden soll, wenn der Lehnherr sich mit der Ritterschaft über eine allgemeine Landesordnung, nach welcher die Fideicommisse einzuführen, zuvor vereinbart haben wird; so ist der ganze §ph ein Blendwerk, so ist es um das errungene Recht der Ritterschaft, — Fideicommisse zu errichten, und um das Mittel, — die Güther bey ihren Familien zu conserviren, wiederum geschehen, und so ist und bleibt dem indiscreten Schuldenmachen Thür und Thor geöffnet, und so gehen die Güther nach wie vor aus den alten Landesfamilien in fremde Hände über.

Was übrigens Hr. Hennemann von den Unterhandlungen über den Landes-Grund-Vergleich von 1755 erzählt, und ob dabey nichts ausgelassen worden, kann man diesseits nicht beurtheilen, indem man keine Gelegenheit hat, diese Acten nachzusehen.

Doch geht aus der Hennemannschen Relation so viel hervor, daß in Mecklenburg noch bis jetzt kein Mecklenburgisches Lehnrecht zu Stande gekommen und promulgirt worden.

Der Lehnherr und die Landstände sind darüber noch uneins. Wohin die Fürstl. Herren Räthe es haben einleiten und bringen wollen, hat bey der Land- und Ritterschaft keinen Beyfall gefunden. Was diese letztere gegen den neuen Entwurf noch nicht monirt hat, kann künftig noch geschehen. Bis zur erfolgten Vereinbarung ist eine stillschweigende Genehmigung einer allgemeinen Landesordnung und eines neuen Mecklenburgischen Lehnrechts nicht denkbar.

Der Mecklenburgische Landrath von Barner, dessen Hennemann im 23. §. besonders erwähnt, mag wohl ein zudringlicher Sollicitator bey dem Fürsten und dessen Ministern gewesen seyn, der seinen übertriebenen Privatvortheil gesucht hat, aber ein großes Oraculum der Landschaft kann er wohl nicht gewesen seyn, wie aus der ihm ertheilten Fürstlichen Resolution, darin ihm Abweichungen von allgemeinen und Landes-Lehnrechten vorgeworfen werden, hervorgeht.

(XXIV.)

Doch Hr. Hennemann räumt ja im §. 23. seiner Abhandlung selbst ein, daß seit der Errichtung des Landes-Vergleichs von 1755 der Mecklenburgische Landes- und Lehnherr den Fideicommiß- und Majorats-Errichtungen in neuen und alten Lehen nicht weiter widersprochen, sondern seinen Consens und Confirmation dazu vielfältig ertheilt habe.

Diese facta ergeben die richtigste Auslegung des 445. §phs und dessen Wortverstandes. Ja es finden sich sogar bey allen in dem obangezogenen, an Kayserl. Majestät erstatteten Mecklenburgischen Regierungs-Berichte von 1754 benannten Familien, denen damahls — vor der Errichtung des Landes-Vergleichs von 1755 — die Fideicommiß-Errichtungen erschwert werden wollten, noch heut zu Tage Fideicommisse, Majorate und Primogenituren.

Hätte der Durchlauchtigste Lehnherr in Mecklenburg, überhaupt keine Fideicommisse in Lehen zuzulassen und zu bestätigen, sich nach Inhalt des Vergleichs von 1755 verpflichtet geachtet;

so würde er das Gegentheil auch weder in obgedachten Fällen, noch in allen andern, — welche in dem diesjährigen Mecklenburgischen Staatscalender (S. 39. des rechtl. Erachtens) mit lateinischen Buchstaben aufgeführt stehen sollen, — gethan haben, weil nach der Hennemannschen Theorie §. 5. und 6. dergleichen Fideicommiß-Verwilligungen gar schreckliche Folgen haben, die Verweigerung derselben aber gar herrliche Früchte bringen soll.

Zu den traurigen Folgen gehört, nach Hennemanns Meynung, unter andern,

a) daß der Vasall keine Schulden auf das Lehn mehr werde bringen, folglich die den Nachkommen und Agnaten gehörigen Güther weiter nicht werde verschwenden können!

b) daß der Besitzer eines Fideicommisses zu reich werden,

c) die Nachgebohrnen hingegen in Mangel und Ehelosigkeit versetzt werden würden!!

d) woraus Entvölkerung und Stockung des Staatsvermögens entstehen müsse!!!

Die herrlichen Früchte hingegen sollen seyn,

a) daß der Vasall seine Güther nach Herzenslust verschulden und verzehren kann, unbekümmert, ob er und seine Kinder in Mangel und Dürftigkeit gerathen werden,

b) daß die Verschuldung der Güther deren Verkauf recht oft nach sich ziehe, wobey die Creditores gemeiniglich, theils aus Unzulänglichkeit der Concursmasse, theils wegen schlechter Administration der dazu gehörigen Güther, ganz legaliter um das ihrige kommen.

c) daß dagegen der Lehnherr an öftern Laudemiengeldern, und die Lehns-Cammer an öftern Consens- und Lehnbriefs-Gebühren dabey gewinne.

Zu jenen angeblichen Folgen kann man lächeln: aber wer wollte doch so kühn seyn, dem Durchlauchtigsten Landes- und Lehnherrn in Mecklenburg anzudichten,

daß Er die Verschuldung der Lehngüther und den daraus folgenden öftern Verkauf derselben um der Laudemiengelder willen begünstige oder begünstigen müsse;

daß Er lieber arme und verschuldete als wohlhabende Vasallen zu haben wünsche und wünschen müsse;

daß Er es gern sehe, wenn so manche angesehene Landesfamilie zu Grunde gehe, und deren altväterliche Güther in fremde Hände gerathen.

Das Gegentheil von diesem allen leuchtet aber aus den landesväterlichen Handlungen der Durchlauchtigsten Herzoge in Mecklenburg sattsam hervor.

Sie genehmigen gern die Mittel, wodurch dem verderblichen Schuldenmachen Einhalt geschehen kann. Sie genehmigen daher gern die Fideicommiß- und Majorats-Stiftungen ihrer gutdenkenden Vasallen, und kommen ihnen mit Errichtung der Hypothekenbücher zu Hülfe.

Nur gewisse Leute, welche so gern mit Güthern marchandiren, und ihr Interesse dabey finden, wenn Concurse entstehen und Güther zum Verkauf kommen, können es seyn, die für die Freyheit des Schuldenmachens fechten, und die Mittel zu dessen Hemmung vereiteln wollen.

(XXV.)

Der Verfasser des rechtlichen Erachtens §. 43. und der Postdirector Hennemann §. 14. erfordern ferner zur Gültigkeit eines in Mecklenburgischen Lehen angeordneten Fideicommisses die Bekanntmachung desselben. Es ist schon oben (XIX.) angemerkt, daß kein vernünftiger Lehnsbesitzer sein Fideicommiß im Winkel machen, es dem Lehnherrn verschweigen und dem Publico verheimlichen werde.

Ob aber der Lehnherr — wenn seinen oberlehnsherrlichen Rechten dabey kein Nachtheil zugezogen wird — dennoch das angeordnete Fideicommiß pure verwerfen und für ungültig erklären könne? und ob zur Gültigkeit eines solchen Fideicommisses auch noch die Publication desselben von Seiten des Lehnsherrn erforderlich sey? das sind ganz andere Fragen.

Der

Der Postdirector Hennemann wurde zur Abfassung seiner Abhandlung dadurch bewogen,

daß der zeitige Gräfl. Schulenburgische Fideicommiß-Commissarius aus dem Hause Betzendorf, Friedrich August Graf von der Schulenburg, Königl. Preuß. Cammerherr, in seiner Appellations-Sache wider den Actorem communem der Graf Georg Ludewig von der Schulenburgischen Gläubiger, Hofrath Berner zu Schwerin, bey dem höchsten Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichte in Recessu vom 20. Oct. 1794 sich auf des Kielschen Professors Dr. Mellmanns Schrift (Selecta capita doctrinae de fideicommissis — ex iure Megapolitano) berufen hatte;

und er ließ seine Abhandlung zur Widerlegung der Mellmannschen Theorie dem höchstgedachten Reichs-Gerichte in Recessu vom 13. Apr. 1795 übergeben.

Es hatte nehmlich der Professor Mellmann seine Behauptung,

daß ein in einem Mecklenburgischen Lehn verordnetes Fideicommiß auch ohne lehnsherrliche Bestätigung gültig sey, wenn die Fideicommiß-Verordnung dem allgemeinen Lehnrechte gemäß eingerichtet worden.

mit des Geheimen Justizraths Böhmers Gutachten über das Gräfl. von Bothmersche Fideicommiß in Mecklenburg unterstützt.

Da nun dieses Böhmersche Gutachten ex post, (wie aus der Anlage XXI. der Hennemannischen Abhandlung hervorgeht) den Beyfall des Landesherrn erhalten, und Höchstderselbe das gedachte Bothmersche Fideicommiß — obgleich seit 60 Jahren dessen Bestätigung nicht gesucht worden war — dennoch genehmigt und unterm 17. Jun. 1790 bestätigt hat; so erhält dadurch die Rechtsmeynung derjenigen, welche die Fideicommiß-Verordnungen in Mecklenburgischen Lehen, auch ohne vorgängige Genehmigung des Lehnherrn, für gültig halten, das stärkste Uebergewicht vor der entgegengesetzten Meynung, welcher letztern zwar auch Quistorp (dessen Gutachten sowohl als das Böhmersche dem Mellmannschen Tractate S. 108 u. 137. beygedruckt sind) zugethan ist, dennoch aber S. 130. den ersten Satz des §. 445. des Landes-Vertrags von 1755 dahin erklärt,

daß der Lehnherr sich darin zwar vorbehalte, in einzelnen Fällen zu beurtheilen, ob das angezielte Fideicommiß oder Majorat Statt finden könne, nach der Regel aber sich solches gefallen lassen und seine Einwilligung dazu geben wolle.

Und obwohl der allda S. 131. angeführte Mecklenburgische Rechtsgelehrte Balecke den lehnsherrlichen Consens zu einer Fideicommiß-Verordnung ebenfalls für nöthig erachtet; so setzt er doch mit Bezug auf den §. 445. des Landes-Vergleichs hinzu,

wie nicht zu leugnen sey, daß dieser Consens absque formidine denegationis gesucht werden könne.

Hr. Hennemann hat also den Dr. Mellmann nicht widerlegt, und der Grundsatz steht fest,

daß der Mecklenburgische Vasall, sowohl nach gemeinen Lehn- als Mecklenburgischen Landes-Rechten, in seinem neuacquirirten Lehn, ohne des Lehnherrn vorläufigen Consens dazu zu suchen, errichten könne, und daß, wenn der Vasall seine Fideicommiß-Verordnung anzeigt und um deren Bestätigung ansucht, der Lehnsherr nach der Regel, das ist, wenn dabey nichts den gemeinen Lehnrechten oder dem Lehnherrn entgegen vorkommt, das Fideicommiß nicht verwerfen könne, sondern dasselbe zu genehmigen habe.

Knipschildt de fideicommissis familiarum nobilium. Cap. VI. n. 243.

(XXVI.)

So wenig nun in Mecklenburg ein Gesetz vorhanden ist, daß kein Fideicommiß in feudis ohne lehnsherrlichen Consens Statt haben soll: eben so wenig ist auch ein Gesetz vorhanden, nach welchem ein in einem Lehn angeordnetes Fideicommiß publicirt und zu jedermanns Wissenschaft bey Strafe der Ungültigkeit gebracht werden solle.

Wenn

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862402115/phys_0023
DFG

Wenn de lege ferenda die Rede wäre; so wäre auch dieses zu wünschen.

So lange aber kein Gesetz, das dem Bürger des Staats eine Handlung bey Strafe der Nichtigkeit verbietet, vorhanden ist, obgleich die Handlung einem andern Staatsbürger nachtheilig werden kann; so lange bleibt die unternommene Handlung gültig.

Hieraus folgt, daß ein Mecklenburgischer Lehnsbesitzer die Publication seiner über das Lehn gemachten Fideicommiß-Verfügung nicht nothwendig zu bewirken habe.

vid. Pesleri — vel Gutzmari Suerinensis — disput. de feudo fideicommissario. §. XVI. in Jenichens Thesauro iur. feud. T. II. p. 305.

(XXVII.)

Hr. Hennemann hat selbst im 8. §ph seiner Abhandlung behauptet,

1) daß ein Besitzer eines Allodial-Guths dasselbe mit einem Fideicommiß gültig belegen könne, ohne es von der Obrigkeit genehmigen und öffentlich bekannt machen zu lassen;

2) daß, wenn der Besitzer eines solchen Allodial-Fideicommisses Schulden darauf macht, der Successor solche zu bezahlen nicht schuldig sey;

3) daß der Creditor, obgleich das Fideicommiß nicht gerichtlich bestätigt oder publicirt worden, den Successorem in fideicommisso deshalb nicht in Anspruch nehmen könne;

und hieraus folgt also

4) daß ein solcher treuherziger Creditor de iure, secundum naturam allodii, betrogen werden könne und müsse.

Aber warum soll denn dies alles bey den schuldentragenden Mecklenburgischen Lehen anders seyn? Tragen denn in Mecklenburg die Allodial-Güther keine Schulden? Man sollte doch denken, daß dieses ganz eigentlich ad naturam allodii gehöre.

Also, da in Mecklenburg der Besitzer eines Allodial-Guths dasselbe auch ohne Bestätigung der Obrigkeit und ohne öffentliche Bekanntmachung mit einem Fideicommiß gültig belasten kann, und da der Fideicommiß-Erbe Schulden darauf heimlich contrahiren kann, ohne daß dessen Successor verbunden ist, dergleichen Schulden zu bezahlen:

warum soll denn dieses bey Lehngüthern in Mecklenburg nicht statt haben?

Die Lehnsbarkeit kommt ja hierbey gar nicht in Betrachtung, weil vorausgesetzt wird, daß der Lehnsbesitzer in seiner Fideicommiß-Verordnung nichts, was den Rechten des domini directi und den gemeinen Lehnrechten entgegen seyn könnte, aufgenommen habe.

Ja, der Lehnherr hat, wenn der Vasall seine Lehns- und Fideicommiß-Erben in die Unmöglichkeit setzt, Schulden auf das zu Fideicommiß gemachte Lehn zu bringen, die gegründete Hoffnung, daß ihm das Lehn mit der Zeit schuldfrey eröffnet werden kann, welches bey jetziger Verfassung nicht zu hoffen steht.

Aus diesem allen ergiebt sich nun, daß ein jeder Creditor, er mag einem Allodial- oder Lehngüther-Besitzer sein Geld leihen wollen, sich vorsehen, und sich nach den Umständen des Vorgenden und nach der Beschaffenheit seiner Güther gehörig erkundigen müsse.

Wird er dennoch betrogen, — wie die tägliche Erfahrung lehrt, — so steht ihm nicht zu helfen, ein jeder Creditor aber kann und muß wissen, daß Schuldenmachen nicht zu den ritterschaftlichen Vorrechten gehöre.

(XXVIII.)

Keinem vernünftigen Fideicommiß-Stifter aber kann und wird einfallen, seine Verordnung dem Landes-Lehnherrn und dem Publico zu verheimlichen; es muß ihm vielmehr daran gelegen seyn, daß seine Fideicommiß-Verordnung öffentlich bekannt, und daß derselben nicht entgegen gehandelt werde.

Auch

Auch der Professor Mellmann und alle Rechtsgelehrte, die seiner rechtlichen Meynung sind, haben nicht behauptet, daß ein Mecklenburgischer Vasall das Fideicommiß, womit er das Guth belegt, dem Lehnherrn gar nicht anzeigen und um dessen Bestätigung nicht bitten solle; sie haben solches vielmehr angerathen, weil ein solches Gesuch, selbst nach dem Ausspruche der anders Denkenden, Kraft des Landes-Vergleichs von 1755 nunmehr absque formidine denegationis geschehen kann.

(XXIX.)

Es bleibt weiter nichts übrig, als daß die bisher abgehandelte Theorie auf das in Frage stehende Fideicommiß, womit die Gräfl. Schulenburgischen Lehngüther, Großen-Krankau, Köchelsdorf, Petersdorf und Tressow belegt sind, angewendet werde.

Denn obwohl Hr. Hennemann sich das Ansehen giebt, als ob ihn ein ganz anderes Fideicommiß veranlaßt habe, die Feder zu ergreifen; so ist es doch aus dem rechtlichen Erachten des Mecklenburgischen Rechtsgelehrten klar, daß beyde das Gräfl. Schulenburgische Fideicommiß zum Gegenstande ihres Eifers und Angriffs gemacht haben, auch wohl beyde eine und dieselbe Person seyn mögen.

Allein das Gräfl. Schulenburgische Fideicommiß steht auf so festen Gründen, daß keiner von beyden, noch sonst jemand, dasselbe erschüttern oder entkräften und vernichten wird.

(XXX.)

Es ist nicht nöthig, die Geschichte der Acquisition der vorhin benannten Güther und der darauf erfolgten Belehnung mit denselben allhier zu wiederholen, sondern man bezieht sich auf das, was von Nro. I. bis VI. bereits darüber gesagt worden ist.

Weil aber vom Verfasser des Erachtens §. 32. vorgegeben werden will, als ob die Grafen von der Schulenburg das vom General-Feldmarschall Matthias Johann Grafen von der Schulenburg gestiftete Fideicommissum vniuersale dem Lehnherrn auf keine Weise angezeigt, noch um Genehmigung desselben in Rücksicht der mit Fideicommiß-Geldern für alle im Testamente in- und substituirte Familien angekauften Lehngüther nachgesucht hätten; so darf man nur mit Aufmerksamkeit lesen, was selbst der Verfasser in den §§. 12. 16. 17. 18. seines Erachtens davon angeführt hat, und was oben (II.) ad §. 7-14. und (III. sq.) ad §. 15-24. darauf bemerkt worden, oder auch ein Auge auf die Rationes der Jenaischen und Wittenbergischen Urthel (hier in den Anlagen 4. und 5.) werfen, um sich zu überzeugen,

1) daß der erste haeres fiduciarius, Christian Günther Graf von der Schulenburg, seinem gnädigsten Lehnherrn angezeigt hat, daß sein Erblasser sein ganzes Vermögen zu Fideicommiß gemacht, die in der übergebenen Geschlechtstafel benannten Verwandte zu Erben eingesetzt, und einander substituirt, auch verordnet habe, die aus seinem Vermögen zu acquirirenden Güther und Lehen mit dem Bande des Fideicommisses zu belegen;

2) daß er angezeigt hat, wie er die Pleßischen Güther für sich und Nahmens seiner Miterben sub hasta erkauft habe, daß die gerichtliche Addiction derselben erfolgt sey, und der landesherrliche Consens darüber nicht verweigert worden;

3) daß er gebeten hat, die Lehnbriefe und Reuersales dahin gnädigst zu erweitern, daß nicht allein die Agnati in quarto gradu in der Belehnung mit begriffen, sondern auch alle diejenigen, welche nach Maßgabe der eingereichten Tabelle an dem Fideicommisse Theil nehmen, zugleich dergestalt eventualiter und successive coinvestirt werden mögten, als das Testament des Feldmarschalls die Succession bestimmt habe;

4) daß, als er abschlägliche Resolution darauf erhalten, Er ferner vorgestellt, daß sein Bemühen, Inhalts des Testaments die Belehnung zu bitten, nicht von seiner freyen Willkühr, sondern von einer unwiderstehlichen Nothwendigkeit, darein er durch solche testamentarische Disposition gesetzt sey, abhange;

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862402115/phys_0025
DFG

5) daß Er daher nochmahls gebeten, die Gnade zu haben, allen in der Stammtafel benannten Personen, welche bey den angekauften Güthern vermöge testamenti interessiren, in der Belehnung nahmentlich zu begreifen, saluo ordine in testamento praescripto, zu Lehnmännern auf- und anzunehmen.

Konnte Christian Günther Graf von der Schulenburg wohl deutlicher reden, oder ein mehrers bey dem Lehnherrn bitten?

Man muß sich hierbey immer erinnern, daß alles dieses in der Fehde-Zeit, wie Hr. Hennemann S. 14. sagt, vorgieng, wo die Fürstl. Lehns-Cammer und das Ministerium noch von keiner Fideicommiß- und Majorats-Anordnung etwas hören wollte.

Der erste Fideicommiß-Erbe mußte also wohl zufrieden seyn, daß er endlich die Coinvestitur für seine im dritten Grade mit ihm stehenden Agnaten, die Grafen von der Schulenburg aus dem Hause Betzendorf, als Mitkäufer der Güther, und dann für die übrigen in fideicommisso substituirten Verwandten das Versprechen vom Lehnherrn erhielt, daß, wenn ordo successionis in die fideicommissarischen Gelder, womit die Güther angekauft worden, auf die übrigen Erben und Mitkäufer der Güther kommen werde, und der alsdannige Lehnherr ihnen die Lehn darüber nicht ertheilen wolle, der Lehnherr ihnen das Kaufgeld erstatten, sie aber nicht eher, als bis sie befriedigt worden, aus den Güthern zu weichen schuldig seyn sollten.

Sollte es nun wohl möglich seyn, es zu leugnen, daß die Güther Großen-Krankau ꝛc. mit einem Fideicommiß und Majorate oder Primogenitur belegt wären?

es zu leugnen, daß die Acquirenten der Güther solches dem Lehnherrn angezeigt? oder nur zu bezweifeln, daß der Lehnherr das darauf liegende Fideicommiß, so lange der erste haeres fiduciarius und dann die Coinuestiti sämtliche Grafen von der Schulenburg mit ihrer männlichen Descendenz existiren werden, nicht anerkannt, nicht genehmigt habe?

Sind diese Coinuestiti nicht ebenfalls Successores in die fideicommissarischen Gelder, womit die Güther angekauft sind?

Und haben sie die Güther nicht selbst mit gekauft? Sind sie daher nicht wahre Miteigenthümer derselben?

(XXXI.)

Schon der Feldmarschall Matthias Johann Graf von der Schulenburg hatte in seinem Testamente sein ganzes Vermögen zu einem Fideicommiß und Majorate cum iure primogenitu-rae gemacht, und verordnet, daß auch die Güther und Lehen, so daraus künftig erkauft werden würden, mit dem vinculo fideicommissi belegt werden sollten.

Dies thaten seine in- und substituirten Erben. Sie wurden mit einander darüber einig, daß die von Pleßischen ad hastam gestellten Lehngüther mit ihren Fideicommiß-Geldern zum fideicommisso vniuersali angekauft und geschlagen werden sollten: und da bey negotiis haereditariis und iudiciis vniuersalibus res in locum pretii tritt; so sind die für alle in- und substituirte Erben angekauften Güther um so gewisser für Fideicommiß-Güther zu achten, jemehr sich diese Qualität auf die Vereinbarung gesamter Erben gründet.

Die qualitas feudalis dieser Güther hebt das unter sämtlichen Käufern und Condominis derselben bestehende fideicommissum vniuersale nicht auf. Die lehnsherrlichen Rechte sind durch ein getroffenes Auskunftsmittel sicher gestellt.

Die reversalmäßigen Agnaten des primi haeredis fiduciarii, welche die Güther auch für sich mitgekauft haben, sind durch die Coinvestitur als Mitbesitzer anerkannt, und die übrigen in fideicommisso substituirten Familien haben das gnädigste Versprechen erhalten,

daß sie zu seiner Zeit, wenn ordo successionis sie treffen werde, auf gebührliche Anmeldung, gegen Erlegung der Laudemiengelder und anderer Gebühren ebenfalls von dem Nachfolger in der Regierung belehnt werden, oder ihnen wenigstens das Kaufgeld erstattet werden solle, wenn die Belehnung nicht zu erlangen wäre.

Indeß bleiben die Güther Fideicommiß-Güther, so lange Coinuestiti existiren werden.

(XXXII.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862402115/phys_0026
DFG

(XXXII.)

Im §. 32. thut der Mecklenburgische Rechtsgelehrte abermahls einen Ausfall auf das Schulenburgische Testament. Er bezweifelt die Existenz desselben, weil es noch nicht in originali producirt worden sey.

Die Antwort darauf ist gleich Anfangs (I.) ertheilt.

Mit der Herzoglichen Lehns-Cammer ist dermahlen kein Streit über das Fideicommiß, und es ist blos die Sache der gesamten Gräflich Schulenburgischen Familie, nach geendigtem Processe mit den Graf Georg Ludewig Schulenburgischen Gläubigern das etwa noch Rathsame bey Sr. Herzogl. Durchlaucht Selbst unterthänigst nachzusuchen und zu bewirken.

Die gedachten Creditores aber mögen selbst beurtheilen, ob die Meynungen und Zweifel, welche der Verfasser des rechtlichen Erachtens in §. 32. und 34. geäußert hat, ihnen vortheilhaft seyn oder werden mögten.

Entweder das Testament des Feldmarschalls Matthias Johann Grafen von der Schulenburg existirt, und die Güther quaest. sind Fideicommiß-Güther und mit Fideicommiß-Geldern angekauft; oder es hat von diesem allen das Gegentheil Statt.

Im erstern Falle hat weder der erste haeres fiduciarius, Christian Günther, noch dessen jüngster Sohn, Georg Ludewig Graf von der Schulenburg, ohne Consens der übrigen in- und substituirten Familien, Mitkäufer und Miteigenthümer Schulden auf die Güther machen können.

In letzterm Falle hingegen können alle die Gläubiger, welche ihre Forderungen aus obgedachtem Testamente herleiten, — und dieser sind doch die mehrsten, und haben die größten Summen angegeben, — aus den Güthern quaest. nichts bekommen; denn alsdann

a) existirt kein Testament, und es fehlt mithin diesen Creditoren an dem rechtlichen Grunde ihrer Forderung, und

b) die Mitkäufer und Miteigenthümer der Güther quaest., die Grafen von der Schulenburg-Betzendorf, die Grafen von Oeynhausen, die Freyherren von Spörcken, und die von der Schulenburg-Altenhausen, haben mit den Gläubigern des Feldmarschalls Matthias Johann, des Ober-Jägermeisters Christian Günther, und des Generallieutenants Georg Ludewig Grafen von der Schulenburg überall nichts zu schaffen, sie haben von denselben keine Gelder geborgt, noch sind sie ihnen sonst etwas schuldig geworden.

(XXXIII.)

Der Zweifel oder wohl gar die Verneinung, die der Verfasser des Erachtens in §. 34. A. aufstellt, — daß der Ober-Jägermeister Christian Günther von der Schulenburg die Güther nicht mit den ihm angewiesenen Fideicommiß-Geldern bezahlt habe, — verdient gar keine Widerlegung. Hat doch gedachter Graf solches vor mehr als 40 Jahren, da noch an des Grafen Georg Ludewigs Concurs und dessen actorem communem nicht zu denken gewesen, selbst declarirt und bey der Lehns-Cammer angezeigt, daß er Nahmens der sämtlichen Fideicommiß-Erben die Güther erworben habe, und daß zu deren Ankauf die vom Fideicommiß-Stifter nachgelassenen Capitalien verwendet worden.

Es ist auch schon genug, daß gedachter Graf Christian Günther die Kaufgelder bis auf 7187 rthlr. neue Zweydrittel, welche einige von Pleßische Creditores auf den Güthern stehen lassen, bezahlt hat.

Besage des Bescheides der Justiz-Canzley zu Schwerin vom 23. Jun. 1751 hat gedachter Graf schon zu Antonii desselben Jahrs baar 66066 rthlr. 32 ß. neue Zweydrittel bezahlt gehabt, und das übrige ist bald nachher, zu Johannis 1751, besage der Acten, bis auf jene kleine Pleßische Post, berichtigt worden.

Freylich that der Graf Christian Günther unrecht daran, daß, ob ihm wohl von den Testaments-Commissarien zum Ankauf der Güther die bey der Herzoglich Holsteinschen Rent-Cammer

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862402115/phys_0027
DFG

mer gestandenen 100000 rthlr. angewiesen und ausgezahlt worden, er doch jene Pleßische Post an 7187 rthlr. auf den Güthern stehen ließ: da diese aber ex post aus den Revenüen der Güther ebenfalls abgestoßen worden; so sind die gesamten Kaufgelder der 99100 rthlr. mit Fideicommiß-Geldern bezahlt, welche nun auch den dabey interessirenden entfernten Familien von dem Landes-Lehnherrn gnädigst zugesichert worden sind.

Selbst die Creditores haben nie an diesen Wahrheiten gezweifelt. Sie haben vielmehr gleich nach Eröffnung der Prioritäts-Sentenz ein Regulativ unter sich gemacht und angenommen,

daß das von der Venetianischen Verlassenschaft zum Ankauf der Güther verwendete Quantum 86390 rthlr. betrage, und daß nach diesem Verhältnisse zum ganzen Werthe der Güther den Fideicommiß-Gläubigern die fructus feudorum allein zukommen sollen.

Daß Graf Christian Günther zur Bezahlung des Kaufgeldes noch 7500 rthlr. aufgenommen haben soll, ist ebenfalls und um so weniger zu billigen, jemehr ihm die Testaments-Commissarien noch andere Capitalien zur Bestreitung der Lehns-Gebühren und Kosten angewiesen und ausgezahlt haben. Es fehlen aber in Rücksicht jener Anlehen die Versions-Quittungen von den Verkäufern der Güther und deren actore communi, weil. Dr. und Justizrath Künmeyer. Selbst zum Theil kommen die darüber ausgestellten Obligationes mit der Zeit nicht überein, und lauten später, indem das gesamte Kaufgeld bis auf obgedachte Pleßische Post der 7187 rthlr. bereits zu Johannis 1751 berichtigt gewesen.

Was übrigens der Verfasser in seinem rechtlichen Erachten hin und wieder mit vielem Wortaufwande wiederholt, — als ob die Güther nicht zum Fideicommiß oder für die in- und substituirten Erbinteressenten und Linien angekauft wären, — das bedarf weiter keiner Widerlegung. Man lese nur die Rechtsgründe der Jenaer und Wittenberger Urthel, und jeder Unbefangene wird die Widerlegung darin finden. Der Verfasser aber hat sorgfältig alle Actenstücke, die mit seinem Plane und vorgefaßten Meynungen nicht stimmen, oder seinem beabsichteten Endzwecke nicht entsprechen, überschlagen und bey Seite gelegt. Unmöglich könnte er sonst so actenwidrig schreiben, als er gethan hat.

(XXXIV.)

ad §. 35. bis 40.

Doch der Verfasser trauet seiner Theorie selbst nicht recht, und es könnte doch wohl seyn, daß die fideicommissarische Disposition des Feldmarschalls auf die von seinen in- und substituirten Erben mit Fideicommiß-Geldern angekauften Lehngüther sich rechtlich erstrecken lasse. Er schafft sich daher im §. 35. ein neues Hinderniß, und fingirt, daß in jenem Falle anzunehmen sey, als ob die Lehngüther schon dem Feldmarschall zugehört hätten. Da nun dieser keine Lehnserben nachgelassen; so wären diese Güther als dem Lehnherrn anheimgefallen anzusehen und zu behandeln.

Statt aller Widerlegung eines so schiefen Raisonnements bezieht man sich auf (I-VI. X. XVI. XXX und XXXI.), wo solche zu finden ist.

(XXXV.)

Der Verfasser verläßt auch sofort seinen Irrwahn wieder, und macht im §. 36. einen entgegengesetzten, aber eben so fehlsamen Schluß:

Der Stifter des Fideicommisses hat die Güther quaest. nicht besessen, ergo gehören sie auch nicht zu seinem fideicommisso vniuersali!

Der Stifter befahl aber seinen Erben, Güther mit Fideicommiß-Geldern anzukaufen, und selbige mit dem Bande des Fideicommisses zu belegen. Dies thaten die Erben, und dies konnten sie auch in ihren neuacquirirten Lehngüthern in Mecklenburg thun; und dies alles hat der Durchlauchtigste Lehnherr, — nachdem die Anfangs eingetretenen Bedenklichkeiten und Hindernisse gehoben worden, — gnädigst genehmigt, wie die Lehnbriefe ausweisen, und was dagegen in §. 38 und 39. gesagt wird, ist schon oben sattsam widerlegt.

(XXXVI.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862402115/phys_0028
DFG

(XXXVI.)

ad §. 41. bis 45.

Der dreiste Ausspruch im §. 41. — "das Miteigenthum der in- und substituirten Erben ist ein Unding!" — ist selbst ein wahres Unding.

Gesetzt, — der Kaufcontract (hier der Addictions-Bescheid der Justiz-Canzley) gebe dem Käufer eines Lehnguths noch kein Eigenthum daran, sondern nur Titulum, und das Eigenthum komme erst aus dem lehnsherrlichen Consensu und aus der Investitur, die nur der Lehnherr ertheilen könne, — fehlt es denn in unserm Falle daran?

Haben denn die Grafen von der Schulenburg Hehlen- und Betzendorfischer Linien die Güther quaest. nicht sub hasta gemeinschaftlich gekauft? Sind die Güther nicht ihnen insgesamt gerichtlich addicirt und von den Verkäufern übergeben worden? Hat der Landes-Lehnherr diesen Kauf nicht consentirt und bestätigt? Hat derselbe diese Grafen vom Hause Hehlen und Betzendorf mit den gemeinschaftlich erkauften Güthern nicht investirt und coinvestirt?

Was fehlt denn nun noch für ein Requisitum zur Erlangung des dominii et condominii? Ist es noch ein Unding?

Und was geht es doch die Graf Georg Ludewig Schulenburgischen Gläubiger an, ob noch andere Familien an dem Eigenthume der Güther quaest. Anspruch machen? und ob ihnen der Lehnherr dereinst, eueniente casu successionis, die Lehn daran reichen werde oder nicht?

Diese sind zufrieden, daß sie alsdann gegen Erlegung der Laudemien-Consens- und Lehn-Gebühren mit den Güthern noch belehnt werden sollen, und es ist ihre Sache, solches dereinst bey dem regierenden Landes-Lehnherrn zu bewirken. Bis dahin ist ihnen das Kaufgeld sicher gestellt, und in omnem euentum dessen Erstattung gnädigst versprochen.

Dies alles aber, was künftig geschehen kann und wird, geht des Grafen Georg Ludewigs Gläubiger und deren actorem communem nichts an, und sie mögen daraus für sich nichts herleiten.

Die Grafen von der Schulenburg-Betzendorf aber sind es, die den gedachten Creditoren sich entgegen setzen, und nie nachgeben werden, daß ihre eigenthümlichen Lehngüther um fremder Schulden willen verkauft werden.

Alles also, was in den §§. 43 und 44. darüber gesagt worden, sind leere und vergebliche Worte.

(XXXVII.)

ad §. 45. bis 49.

Allein sogar die Investitur soll nach des Verfassers Erachten in §§. 45 und 46. den Grafen von der Schulenburg Betzendorfischer Linie kein Eigenthumsrecht geben,

a) weil die Schulenburgischen Lehnbriefe mit keiner Sylbe anders als andere gewöhnliche Lehnbriefe lauteten, und

b) weil die Grafen von der Schulenburg Betzendorfischer Linie den Grafen Hehlenscher Linie erst substituirt wären.

Man traut kaum seinen Augen, wenn man solch albernes Zeug lieset.

Kann denn der bloße Lehnbrief ein dominium geben? Muß nicht noch ein anderer Contract, — es sey mit dem Lehnherrn oder einem dritten Besitzer, — der Belehnung zum Grunde liegen, woraus der Titulus hervorgeht? Wird wohl der Lehnherr jemanden mit einem Guthe belehnen, der es nicht vorher iusto titulo erworben hat?

Befahl hier der Lehnherr nicht dem Grafen Christian Günther von der Schulenburg, daß er seinen Kaufcontract einreichen solle, damit er diesen bestätigen und ihn sodann belehnen könne.

Hat dieser Graf nicht den Contract, nach welchem er die Güther für sich und seine lehnsfähigen Verwandte erkauft hat, eingereicht?

Ist nicht auf den Grund dieses Contracts die Belehnung erfolgt?

Oder hebt etwa der nur einem Miteigenthümer verwilligte Vsusfructus das Condominium der übrigen Mit-Acquirenten auf?

Ein jeder gutdenkende Rechtsgelehrter wird sich diese Fragen in fauorem der Grafen von der Schulenburg-Betzendorf selbst beantworten.

Was der Verfasser des Erachtens und der Postdirector Hennemann thun wollen, ist hier sehr gleichgültig.

Es ist genug, daß der Graf Christian Günther von der Schulenburg, und nachher seine Söhne, nie alleinige Eigenthümer, und daß der jüngste, Georg Ludewig, — über dessen Vermögen der Concurs entstanden ist, — nicht einmahl Vsufructuarius der Güther gewesen ist.

Die Gläubiger dieser Grafen haben also kein Recht, aus den in Frage stehenden Güthern ihre Bezahlung, und am wenigsten mit Veräußerung deren Substanz, zu begehren.

(XXXVIII.)

ad §. 50.

Was endlich die beyden Brüder Christian Hieronymus Adolph und Georg Ludewig Grafen von der Schulenburg, Söhne des primi haeredis fiduciarii, zum Nachtheil des Fideicommisses und der Familien-Güther auch immer gethan oder unterlassen haben mögen, das kann und wird den Grafen von der Schulenburg Betzendorfischer Linie nie zum Schaden und Nachtheil gereichen.

Die Güther sind und bleiben Familien- und Fideicommiß-Güther, welche wegen fremder Schulden weder verkauft noch in solutum hingegeben oder cedirt werden können.

(XXXIX.)

Da, nach dem Titel des rechtlichen Erachtens zu urtheilen, der Verfasser desselben die Sache des gemeinsamen Anwaldes der Gläubiger des Grafen Georg Ludewig von der Schulenburg wider den Königl. Preuß. Staatsminister Grafen Gebhard Werner, jetzt dessen Bruder, den Königl. Preuß. Cammerherrn Friedrich August Grafen von der Schulenburg aus dem Hause Betzendorf, als Principal-Intervenienten, in der Qualität eines ersten Fideicommiß-Commissarii und Executoris testamenti zu führen und zu vertheidigen unternommen hat; so wird nicht undienlich seyn, noch eins und anderes, was ein mehrers Licht über die ganze Sache und deren Verlauf verbreiten kann, hier anzuführen.

Zu Ausgange des Jahrs 1755 war die Unterhandlung des Grafen Christian Günther von der Schulenburg und dem Durchlauchtigsten Lehnherrn zu Stande gekommen, und die Belehnung endlich im Januar 1756 erfolget.

Noch in diesem Jahre brach der siebenjährige Krieg aus, und dieser Zeitraum war nicht geschickt, etwas mehrers zum Besten des Fideicommisses zu unternehmen.

Der Krieg gieng 1763 zu Ende, und der Hofmarschall und nachherige Geheime Staatsminister Gebhard Werner Graf von der Schulenburg gieng im Januar 1764 als Gesandter seines Königs auf die Römische Königswahl nach Frankfurt, und von da weiter an den Würtenbergischen Hof, wo er bis 1772 blieb.

Bey seiner Zurückkunft erfuhr er, daß der Graf Georg Ludewig in Concurs gefallen sey, und daß dessen Gläubiger auch die Schulenburgischen Familien-Güther in Mecklenburg angegriffen hätten, und deren Verkauf beabsichteten, wogegen aber der damahlige Primogenitus, der Obriste Christian Hieronymus Adolph, welchem der vsusfructus der Güther ad dies vitae zustand, interueniendo et protestando eingekommen sey, und mit dem actore communi der gedachten Gläubiger den Proceß führe.

Nun wurde in des Grafen Georg Ludewigs Concurssache die Prioritäts-Urthel vom 8. Januar 1773 publicirt, worin ganz unbefugter Weise auch ein Erkenntniß über die Intervention des gedachten Primogeniti und über die Qualität der Familien-Güther eingeflossen war.

Wie

Wie sich die männliche Descendenz des immittelst verstorbenen Primogeniti und der erste Fideicommiß-Commissarius dagegen verhalten haben, und wie die Prioritäts-Sentenz in diesem Puncte reformirt worden, solches ist bereits oben (XIII. und XIV.) referirt, weshalb man sich hier darauf bezieht.

Nach dem 1788 erfolgten Ableben des ersten Fideicommiß-Commissarii, des Geheimen Staatsministers Grafen Gebhard Werner von der Schulenburg, hat dessen in qualitate primi Commissarii et executoris testamenti folgender Bruder, der Königl. Preuß. Cammerherr Friedrich August Graf von der Schulenburg zu Betzendorf, die per appellationes an das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht gelangte Sache fortgesetzt, und ist von diesem höchsten Gerichte in solcher Qualität anerkannt; daher es vergeblich ist, wenn der, nicht durch Wahl und auf vorgeschlagene Benennung, vom iudicio a quo bestellte gemeinsame Anwald oder dessen aufgetretener Defensor ihn etwa mißkennen wollten.

Sie können sich auch aus dem §. 25. testamenti, aus den §§. 19 u. 22. des ersten, und aus dem §. 1. des zweyten Codicills darüber des mehrern selbst belehren.

(XL.)

Ob nun wohl der gedachte jetzige erste Fideicommiß-Commissarius sich alle Mühe gegeben, bey dem wider den Grafen Georg Ludewig ausgebrochenen Concursu die Familien-Güther aus den Händ n der so übel administrirenden Gläubiger zu reißen, auch dieserhalb das auf die Güstrowsche Hof- und Landgerichts-Sentenz vom 28. April 1787 Bezug habende provisorische Erkenntniß des höchsten Reichs-Gerichts vom 19. Nov. 1790 und dessen weitere Verordnung vom 2. Jun. 1794 dahin erhalten hat,

> daß keinem Georg Ludewig Schulenburgischen Gläubiger, welcher nicht als ein Fideicommiß-Gläubiger anerkannt werde, Zahlungen anders als gegen hinlängliche Caution, de futuro iudicato, aus den eingehenden Gefällen der Güther passirt werden sollen, und daß weiter nicht, als diese Urthel von 1790 vorschreibt und gestattet, verfahren werden möge;

so betragen sich dennoch alle Gläubiger ohne Unterschied, und ihr Actor communis und ihr Curator bonorum, auf eine Art, als ob kein höchstes cammergerichtliches Urthel oder Mandat vorhanden wäre, dem sie unterthänigste Folge zu leisten hätten.

Man muß über die Eigenmächtigkeit und Verwegenheit der sich ad acta gemeldet habenden, und unrichtige und litigiöse Forderungen an sich gehandelt habenden Cessionarien und deren Gehülfen erstaunen, und es würde ganz unbegreiflich seyn, wie die Creditores ihren eigenen Vortheil so weit hätten vergessen können, daß sie dem Actori communi und Curatori bonorum verstattet, ganz willkührlich zu ihrem Schaden zu wirthschaften, wenn sie nicht gehofft hätten, daß sie bey aller Verschwendung der großen Güther-Aufkünfte dennoch durch den Verkauf der Güther, und also auf Kosten deren Eigenthümer zu ihrer gänzlichen Befriedigung noch würden gelangen können.

(XLI.)

Gegen diese ganz unbeschreiblich üble Wirthschaft, darüber keine Rechnungen eingebracht und abgelegt wurden, erhub nicht nur der Primogenitus, August Christian Friedrich Graf von der Schulenburg, mit Bezug auf das Urthel vom 21. Apr. 1787 und auf die Iudicata vom 23. Oct. 1788, 12. Jul. und 27. Sept. 1790 seine Stimme, und drang auf deren Befolgung,

> daß über die von der Güthern seit des darauf von den Gläubigern gelegten Arrests gehobenen Einkünfte und deren Verwendung ordentlich aufgestellte Rechnungen eingereicht, dem Supplicanten Einsicht gestattet, und derselbe mit seinen Anträgen und Erinnerungen dagegen gehört werden solle,

sondern es adhärirte auch diesem in der Rechtskraft gegründeten Gesuche der Graf Friedrich August von der Schulenburg zu Betzendorf, sowohl als Fideicommiß-Commissarius, als auch qua Condominus der Güther, und überreichte seine Inhäsion vom 24. Nov. 1791 der Herzoglichen Justiz-Canzley.

Endlich

Endlich kamen, mediante Exhibito des Actoris communis vom 26. Januar 1792 die Rechnungen bis 1790 zum Vorschein.

Die darüber vom Primogenito unterm 10. Jul. 1792 eingebrachten Monita beweisen es, wie übel und widerrechtlich die Gläubiger und ihre Administratoren und die Pächter verfahren haben.

Aus diesen Monitis aber kann man hier nur einige Puncte ausheben, und zum Beweis anführen.

A. Ex Monito 3.

Der Pächter Holst hat von Trinitatis 1764 bis dahin 1778 an Pachtgeldern
32400 rthr. bezahlen sollen, und hat darauf
10755 rthlr. 32 ß. an die Gräfin von der Schulenburg-Oeynhausen, und
3835 " 43 " ad depositum iudic.

14591 rthlr. 31 ß. abgeliefert. Wo die übrigen
17809 rthr. geblieben sind, darüber muß noch Auskunft gegeben werden.

B. Ex Monito 8.

Durch die vernachläßigte Aufsicht auf die Wirthschaft der Bauern ist es geschehen, daß von 1769 bis 1783
6008 rthlr. zu Brodt und Saatkorn,
1412 an Vieh,
404 an Bauern-Schulden und
266 an Geschirr und Bauer-Einsetzung

8090 rthlr. in Sa. haben verwendet werden müssen.

C. Ex Monito 14. und 34.

Nach der Mecklenburgischen Constitution vom 20. Jul. 1776 und 10. Febr. 1777 hat jeder percipirender Gläubiger die gemeinschaftlichen Kosten mit zu tragen.
Hierauf ist auch unterm 17. Dec. 1779 Nr. Actor. 646. erkannt; und selbst die Creditores haben in dem unter sich am 1. Jul. 1780 getroffenen Vergleiche Nr. Actor. 676. festgesetzt, daß jeder deshalb 10 Procent stehen lassen solle.
Dennoch sind alle die gemeinschaftlichen Concurs-Kosten in Anrechnung der Güther-Einkünfte gebracht und dazu ausgegeben worden
1154 rthlr. von 1770 bis 1774 incl.
2831 von 1775 bis 1780
1331 von 1781 bis 1783
1703 }
307 } von Trinitatis 1783 bis 1790
2415 }

9741 rthlr. in Sa. welche die Creditores cum vsuris zu erstatten haben.

D. Ex Monito 5. und 18.

Nach dem Pachtcontracte von 1756 bis 1770 war das Pachtquantum jährlich 5400 rthlr., die Creditores aber gaben nach, daß die Güther dem Pächter Holst von 1770 bis 1783 wider alle Billigkeit für 4200 rthlr. überlassen wurden.
Bey der im Jahr 1782 erfolgten öffentlichen Verpachtung auf die Jahre 1783 bis 1796 stieg das Pachtquantum auf 6700 rthlr. neue Zweydrittel.
Hieraus ergiebt sich der enorme Verlust an
15600 rthlr., den das Fideicommiß seit 1770 bis 1783 erlitten, und der große Gewinn, den der Pächter Holst in 13 Jahren gehabt hat. Denn daß die Pacht von 1756 bis 1770 nicht übertrieben gewesen, ersieht man daraus, daß dieselben Güther von 1783 bis 1796 für 6700 rthlr. verpachtet worden sind.
Die Creditores müssen daher das Fideicommiß schadlos halten.

Der

Der neue und jetzige Pächter Peters hingegen hat seinen Profit auf eine andere Art zu machen gewußt, und hat verhältnißmäßig weniger baares Geld abgeliefert, als der Pächter Holst gethan hat, der doch nur 4200 rthlr. gab.

Ueberdies haben der Actor communis und der Curator bonorum dem Pächter Peters ohne alle dazu habende Ursache die Güther auf anderweite 13 Jahre für das Pachtquantum der 6700 rthlr. überlassen, da doch, wenn solches nicht geschehen wäre, bey einer neuen öffentlichen Verpachtung das Locarium zuverläßig jetzt weit höher getrieben worden seyn würde.

Diese Prolongation ist also unzuläßig gewesen, und hat den Eigenthümern zum Schaden gereicht.

Es ist nicht einmahl ein Inventarium, wornach die Güther von einem Pächter an den andern übergeben werden, und wornach selbige zu retradiren seyn würden, sofort aufgenommen worden.

Der Pachtcontract mit dem Peters ist so eingerichtet, daß er einen guten Theil des Locarii abziehen und inne behalten kann.

E. Ex Monito 16.

Ohne Anfrage bey den Eigenthümern der Güther, ohne deren Bewilligung, ohne vorgängige gerichtliche Untersuchung, wie die Höfe in ihrem baulichen Wesen beschaffen gewesen, ohne vorgängigen Anschlag der Bau- und Besserungskosten und deren nöthiger Approbation haben die Creditores in den ersten 7 Pachtjahren des Peters ins Gelag hinein gebauet, und den größten Theil der auf 46900 rthlr. sich belaufenden Pachtgelder verbauet und verschwendet.

Hierdurch ist freylich der jetzige Werth der Güther in etwas gestiegen; aber wer hat denn den administrirenden Creditoren erlaubt, solche große Baukosten zu verwenden, und das Schulenburgische Gesamt-Familien-Vermögen zu schwächen?

Alle diese unbefugten Verwendungen gehen nun auf Rechnung der Creditoren, und sie haben selbige in Abrechnung ihrer Capitalien cum vsuris zu bringen.

Der aus den großen neuen und kostbaren Bauten entstehende Nutzen und Vortheil kommt ohnehin dem Pächter Peters allein zu gute. Er giebt wegen dieser grossen Verbesserungen keinen Groschen Pachtgeld mehr.

Diese Handlungen der Administratoren gegen die Gräfl. Schulenburgische Familie und Eigenthümer der Güther, die Nachsicht gegen den Pächter und das Bestreben, durch Verringerung der Aufkünfte die Fideicommiß-Schulden größer werden zu lassen, sind lauter Dinge, welche die Creditores zu verantworten haben.

F. Ex Monito 18.

Die Administratores sind schuldig, jährlich Holzrechnung zu führen und führen zu lassen, um daraus zu ersehen, was davon an die Güther verwendet und was verkauft worden sey.

Holz genug haben sie fällen lassen, aber keine Rechnung darüber geführt und vorgelegt.

Von dem in des Pächters Peters und in des Curatoris bonorum Rechnungen aufgeführten Holzsäger-Lohne aber, — welches allein von 1783 bis 1790 712 rthlr. 24 ß. beträgt, — kann man mit Hülfe der Mecklenburgischen Cammertaxe und nach der Landesobservanz richtig berechnen, daß, wenn 100 Fuß Eichen-Bauholz 1 rthlr. zu sägen kosten, und jeder Fuß nur zu 4 ß. geschätzt

wird, nach Abzug dieses Säger-Lohns das geschnittene Bauholz
3225 rthlr. werth gewesen ist.

Creditores sind schuldig förmliche Holz-Rechnungen aufzustellen und dabey nachzuweisen, wozu dieses Bauholz verwendet worden. Auch werden sie allen Schaden deshalb zu ersetzen haben.

G. Ex Monito 24.

Die Creditores und deren Actor communis und Curator, wie auch der Pächter Peters, haben die Guths-Unterthanen bey den vielen Bauten durch Fuhren und Handdienste bis zur Unerträglichkeit beläſtiget, und sowohl dadurch, als überhaupt durch übermäßige Anstrengung zum Dienst aufs äußerste gebracht und ruinirt, wie solches bey der angeordnet gewesenen Untersuchungs-Commißion sich zu Tage gelegt hat.

Dieses Verfahren aber ist auch Schuld daran, daß die Wiederaufhülfe der Bauern so kostbar geworden ist.

Diese wegen sothaner Bauern-Plage aufgewendeten Kosten haben die Creditores zu vergüten, und sie mögen sich wieder an ihre Curatores und Pächter halten.

(XLII.)

Post Trinitatis 1790 bis dahin 1796 sind, so viel man weiß, weiter keine Rechnungen eingebracht; so viel aber ist bekannt worden,

daß der Actor communis und der Curator bonorum, mit Hintansetzung Kayserlicher Mandate, über die ad depositum gekommenen und übrigen vorräthigen Gelder nach Willkühr disponirt und verfahren, auch aufs neue viel Geld verbauet haben.

Um mit einem Blicke das schreckliche in diesem wider alle Rechte laufenden Verfahren übersehen zu können, beliebe man zu bemerken, daß

a) der Pächter Holst
54600 rthlr. von Trinit. 1770 bis 1783,

b) der Pächter Peters aber
87100 rthlr. von Trinit. 1783 bis 1796

141700 rthlr. in Sa. an Pachtgeldern haben erlegen sollen.

Und wo ist diese große Summe geblieben? Sie ist theils unnöthig verbauet und verschwendet, theils ist sie widerrechtlich ausgegeben und verwendet, und theils ist sie einigen Creditoren und deren angeblichen Cessionariis litigiöser Forderungen, ohne vorgängig beschaffte Legitimation, ohne rechtliches Erkenntniß darüber, ohne bestellte Caution de futuro iudicato, priuatim und heimlich hingegeben und zugeschanzt worden.

Mögen Creditores, welche so wirthschaften, sich noch beschweren, daß sie ihre Forderungen aus den Aufkünften der Güther nicht erhalten können?

(XLIII.)

Der zeitige erste Fideicommiß-Commissarius fuhr fort, sowohl bey Herzogl. Justizcanzley als bey dem höchsten Reichsgerichte sich über ein solches Verfahren zu beschweren, und verlangte Befolgung der Iudicatorum.

Es ergiengen aufs neue die gemessensten Befehle zur Beobachtung der Kayserlichen Sententiae prouisoriae vom 19. Nov. 1790, und zum Zweck der erforderten Berichts-Erstattung.

Vergeblich!! Die Redemtores litium alienarum und der mit ihnen einverstandene Actor communis setzten sich über alles hinweg, und contravenirten in allen anbefohlnen Stücken.

(XLIV.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862402115/phys_0034
DFG

(XLIV.)

Endlich mogten doch diese Creditores, welche sich durch zu erwartende Vortheile blenden und unvorsichtiger Weise in fremde Händel und Processe hatten verwickeln lassen, befurchten, daß es nicht so ungeahndet hingehen mögte, und daß sie ihren Zweck, die Gräfl. Schulenburgischen Familien-Güther zum Verkauf zu bringen, verfehlen könnten. Sie schlugen also einen andern Weg zur Erreichung ihrer Absichten ein.

Sie bewogen durch Geld den Primogenitum, Cammerherrn August Christian Friedrich Grafen von der Schulenburg zu Strelitz, zur Untreue gegen seine Agnaten und Miteigenthümer der Güther; und er verkaufte litigirenden Cessionarien seine Erstgeburt für 9000 rthlr., wiederrufte heimlich alles, was er vorhin als rechtmäßig vor Gericht behauptet hatte, und agnoscirte alles, was einige Creditores cessionarii verlangten, für richtig.

Sein jüngerer Bruder aber, der Dänische Major Georg Ludewig, entsagte seinem Successionsrechte gegen empfangene 2000 rthlr.

(XLV.)

Doch auch bey dieser schon seit 2 Jahren heimlich unternommenen Collusion mogten die litigirenden und sich in Weitläuftigkeiten gesetzten Cessionarii sich nicht ganz sicher halten.

Sie schlossen daher mit den beyden gedachten Gebrüdern Grafen von der Schulenburg im April 1796 ein förmliches Pactum ab, und der älteste, als Primogenitus, war so dreist, dieses Pactum colluforium unterm 23. Jun. 1796 bey der Schwerinschen Justizcanzley einzureichen, und zu bitten, —

1) den Cammerherrn Friedrich August Grafen von der Schulenburg zu Betzendorf, und

2) überhaupt alle diejenigen, welche als künftige zum Fideicommiß des weil. Venetianischen Feldmarschalls Matthias Johann Grafen von der Schulenburg Berechtigte, den zwischen ihm und dem Regierungsrathe Freyherrn von Hammerstein-Gesmold auf Retzow, und dem Rittmeister von Lowtzow auf Jürgensdorf, als Cessionariis gesamter, an die Güther Großen-Krankau, Tressow, Köchelsdorf, Petersdorf, mit den dazu gehörigen Bauerdörfern Quaal, Käselau und Bobst, Anspruch machender Gräfl. von der Schulenburgischen Creditorum, zur Beendigung dieses Debitwesens getroffenen Vergleich und die darinn geschehene Veräußerung dann, wenn sie die Succession im Fideicommisse des Feldmarschalls treffen sollte, aufzurufen sich berechtigt halten mögten, auf eine gnädigst zu bestimmende Tagefahrt per publica proclamata zum Versuch der Güte, eventualiter rechtlichen Untersuchung und Entscheidung über die behauptete Berechtigung vorzuladen, sub praeiudicio etc.

Iudicium a quo hat auf ein solch widerrechtliches und nichtiges Verlangen nicht geachtet, noch solchen, ohne Attentata zu begehen, deferiren mögen.

(XLVI.)

Bevor man das Pactum colluforium und die Gründe, aus welchen der benannte Graf sich befugt gehalten, dasselbe abzuschließen, etwas näher betrachtet, ist nicht undienlich zu bemerken,

1) daß, wenn in der Person des ältesten Grafen von der Schulenburg aus dem Hause Betzendorf die Qualität eines primi Commissarii fideicommissi et Executoris testamenti bezweifelt oder abgeleugnet werden wollte, die Primogenitur des Grafen August Christian Friedrichs von der Schulenburg zu Strelitz ein Non-ens seyn müsse.

S. oben (XXXVI.)

Beydes jene Qualität und diese Primogenitur, beruhen auf einem und demselben Testamente.

2) wie

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862402115/phys_0035
DFG

2) wie auch aus den Acten unwidersprechlich erhelle, daß schon des jetzigen ersten Commissarii Vorweser in officio der Intervention des Vaters des jetzigen Primogeniti accessorie beygetreten ist, und außerdem für sich principaliter intervenirt hat.

S. oben (XIV.)

3) daß das Urthel de publicato Güstrow den 28. April 1787 noch heutiges Tages besteht, und nicht reformirt ist.

Dieses Urthel aber besagt:

a) daß die Gräfl. Schulenburgischen Familien- und Fideicommiß-Güther von der Concursmasse des Grafen Georg Ludewig abzusondern, und

b) daß die davon zu erhebenden Nutzungen zwar zur Abfindung der Fideicommiß-Schulden zu verwenden, nach dessen Erfolg aber dem Erstgebohrnen und Nutznießer des Familien-Fideicommisses, dem Grafen August Christian Friedrich von der Schulenburg, oder dessen sich behörigermaßen legitimirten Nachkommen und Erben, zur vorschriftsmäßigen Benutzung samt den Güthern zu überlassen.

Also nicht ihm, dem zeitigen Primogenito allein, sondern auch seinen in testamento in- und substituirten Erben und Nachkommen, gehören die nach des Testators Verordnung ex fideicommisso für selbige angekauften Güther!

Er ist nicht befugt über die Güther allein zu disponiren.

(XLVII.)

Der erste Grund, warum der Graf August Christian Friedrich von der Schulenburg zu Strelitz nach seinem Exhibito sich befugt hält, die Familien-Güther zu veräußern, soll seyn,

weil er sich neuerlich überzeugt habe, daß auf den Güthern quaest. kein Fideicommiß hafte.

Innerliche Ueberzeugung kann er wohl davon nicht haben. Nur Gold hat geblendet und verführt. Des Fideicommiß-Stifters Testament, der hiernach geschehene, vom Landesherrn consentirte gerichtliche Ankauf der Güther für alle in- und substituirte Erben und die allen denselben in den ersten Lehnbriefen ertheilten Fürstlichen Versicherungen werden ihm beständig im Gedächtniß und Gewissen bleiben müssen. Er hat viele Jahre hindurch aus voller Ueberzeugung das Fideicommiß und die dazu gehörigen Güther verfochten; und er hat noch die aus Jena und Wittenberg eingeholten und pro fideicommisso gesprochenen Urthel und deren Rechtsgründe zum immerwährenden Zeugniß der Wahrheit vor sich liegend. Das letzte Urthel von 1787 besteht noch, und das Kayserliche Reichs-Cammergericht wird noch den gerechtesten Ausspruch darüber thun.

Der zweyte Bewegungsgrund ist,

daß die Güther, wenn sie auch für Familien-Güther erkannt würden, dennoch in Mecklenburg unbeweglich blieben, und wenn sie gleich jetzt an Gläubiger veräußert würden, dennoch von den Fideicommiß-Folgern vindicirt werden könnten.

"Ob ohne Entgeld? ist nicht dabey gesagt oder geschrieben."

Aber es ist ja allen und jeden Rechtsgelehrten bekannt, daß kein haeres fiduciarius, primogenitus et vsufructuarius ad dies vitae überhaupt und vllo modo Familien-Fideicommiß-Güther gegen des Fideicommiß-Stifters Verordnung und ohne Einwilligung der dabey interessirten und substituirten Erben verkaufen, vertauschen, cediren oder sonst veräußern und beschweren könne.

Dies kann und darf er nicht einmahl an einen von der Familie, geschweige an einen Fremden, unternehmen. Ein solcher Contract ist und bleibt an sich null und nichtig, und kann keinen Effect haben.

Hat

Hat gleich der ernannte Graf von der Schulenburg zu Strelitz, als Primogenitus, keinen Nutzen aus den Güthern bisher gehabt; so kann er solches doch nur seinen Vorfahren und Erblassern, Großvater und Vater, beymessen, und sich nunmehr selbst zuschreiben, indem er seine vormahligen Gegner neuerlich und bey der besten Lage des Processes nicht weiter bestritten, vielmehr schon seit einigen Jahren mit Cessionariis der Gläubiger, mit An- und Aufkäufern unrichtiger und litigiöser Forderungen, allerhand Einverständniß gehabt und Colluſiones betrieben hat.

Der dritte Grund ist endlich,

daß gedachter Graf sich berechtigt hält, nicht nur die Güther zu verkaufen, sondern auch seine Agnaten und Condominos der Güther zu zwingen, die Veräußerung zu genehmigen.

Das erstere, nehmlich die Berechtigung, ist nicht weit her; und das letztere, den Zwang, werden die Condomini abwarten, aber insgesamt wohl niemahlen in die Veräußerung willigen.

(XLVIII.)

Aber, — kann man noch fragen, — in was für eine Qualität tritt denn der Graf August Christian Friedrich von der Schulenburg in dem vorliegenden Pacto auf?

Ist er etwa plenus dominus der Güther? und kann er einseitig darüber disponiren? Woher hat er denn seinen titulum und plenum dominium?

a) Etwa aus dem Kaufcontracte mit den von Pleßischen Creditoren?

darin steht ja, daß mehrere Verwandte die Güther gemeinschaftlich gekauft haben, und daß diese Güther ihnen insgesamt eigenthümlich zugehören!

b) oder aus den Lehnbriefen?

O! darinn steht keine Sylbe von ihm!

Nach seines Großvaters Tode ist bey der vom Grafen Georg Ludewig besorgten Muthung und Empfahung der Lehen nicht einmahl seines Vaters, noch weniger seiner selbst gedacht.

c) oder etwa aus dem Testamente des Venetianischen Feldmarschalls?

O! darin findet er seine Pflicht, aber auch sein Verdammungs-Urthel, wenn er dieselbe übertritt.

Er lese oben (XV.) den 19. §. des Codicills von 1744.

Das ganze übrige Raisonnement in dem Exhibito vom 23. Jun. 1796 verstoßt gegen die Geschichte des Processes, gegen die gerichtlichen Acten, und gegen die Gesetze, und es verdient daher gar keine Widerlegung.

(XLIX.)

Wie nun die Bewegungsgründe zum Pacto quaest. ganz nichtig und unlauter sind; so fehlen auch demselben alle zu einem Kaufcontracte in Rechten erforderliche Requisita, wenn er jetzt und pro futuro bestehen soll. Zwar will der anmaßliche Verkäufer der Güther die wahren Eigenthümer derselben ad consentiendum zwingen, und sie deshalb sub praeiudiciis edictaliter vorladen lassen; allein die angeblichen Käufer werden die Kosten dazu eben so vergeblich aufwenden, als sie dem mißgeleiteten Verkäufer 9000 rthlr. und dessen Bruder 2000 rthlr. geschenkt haben.

(L.)

Ein mehrers hierüber zu sagen, ist unnöthig. Der Vergleich oder Contract ist null und nichtig, und für die Käufer besonders ohne allen Nutzen.

Diese letztern werden nach wie vor in der Eigenschaft und in den Schranken als Creditores cessionarii unrichtiger und litigiöser Forderungen verbleiben, und rechtlich auszumachen haben, was ihnen obstirt, dabey erwarten, ob und was sie davon als wahre und wirklich bestehende Fideicommiß-Schuld behaupten und liquid machen können, und sodann aus den Aufkünften der Schulenburgischen Familien-Fideicommiß-Güther zu empfangen hoffen dürfen.

Der Graf zu Strelitz aber und sein Bruder sind von dem Testamente, von dem Fideicommisse und von den Familien-Güthern durch die dem allen zuwider gemachte Convention abgegangen, und sind damit aus der ganzen Sache geschieden.

Nun wird nach des General-Feldmarschalls Matthias Johann Grafen von der Schulenburg Testamente ein folgender Primogenitus, und so immer weiter ein anderer eintreten; und eben so wird nach des zeitigen ersten Testaments-Commissarii Abgange ein anderer erster Testaments-Commissarius nach der Ordnung immer wieder kommen, der dem Testamente, dem Fideicommisse und den sämtlichen in- und substituirten Erb-Interessenten und Condominis der Schulenburgischen Familien-Fideicommiß-Güther getreu seyn und rechtschaffen handeln wird.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862402115/phys_0038
DFG

Anlagen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862402115/phys_0039
DFG

Anlage Nro. 2.

Von Gottes Gnaden Wir Christian Ludewig Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Successores, regierende Herzoge zu Mecklenburg und sonst jedermänniglich: Als Uns der Hoch- und Wohlgebohrne, Unser Lieber Besonderer und Getreuer, Königlich Großbritannischer und Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgischer Ober-Jägermeister Christian Günther Graf von der Schulenburg, supplicando unterthänigst angelanget und ersuchet, Wir geruheten, ihm so gnädig zu erscheinen, und ihm, wegen des am 25. Januar 1751 aus dem Concurs des Rittmeisters Hans Casper von Pleßen, bey Unserer Justiz-Canzley hieselbst unter andern sub hasta erstandenen und an sich erhandelten Lehnsguthes Köchelsdorf und dessen Pertinentien, worüber Wir unterm 26. Jun. 1753 das gerichtliche Adiudicatorium landes- und lehnsherrlich in Gnaden confirmirt haben, für Unsern getreuen Lehn-Mann gnädigst anzunehmen, und durch einen förmlichen Lehnbrief damit zu investiren, jedoch demselben, da nebst den übrigen aus vorerwähntem Concurs erhandelten Güthern Großen-Krankow und dessen Pertinenz Petersdorf, wie auch Tressow, obersagtes Guth Köchelsdorf mit denjenigen Geldern erkauft worden, welche auf ihn, den Supplicanten, aus dem Testament des weiland Venetianischen General-Feldmarschalls Grafen Matthias Johann von der Schulenburg lege fideicommissaria dergestalt devolviret wären, daß nach Abgang seiner, des Supplicantis männlichen Nachkommenschaft

1) die männliche absteigende Linie des weiland Königlich Preußischen Generallieutenants und Obristen Friedrich Adolph Grafen von der Schulenburg, nach deren Abgang aber

2) die männliche Descendenz des Königlich Großbritannischen und Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Ober-Jägermeisters Rabe Christoph von Oeynhausen; nach deren Abgang

3) die männliche Descendenz des weiland Königl. Großbritannischen und Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Raths und Ober-Landdrosten Georg Friedrich Freyherrn von Spörcken; und endlich auch nach deren Abgang

4) die Schulenburgische Familie von Altenhausen darin succediren sollte,

die gnädigste Versicherung hinzuzufügen, daß, wenn die sub Nr. 2. 3. et 4. benannten Familien nach Maaßgabe des fideicommissarischen Successionsrechts respective zur Succession gelangeten, die succedirende Linie auch, mittelst Erlegung der gewöhnlichen Laudemial-Gelder und anderer dem Herkommen und Landesgesetzen gemäßen Praestandorum, bey dem dermaligen regierenden Herzoge zu Mecklenburg das Lehn über Köchelsdorf suchen und verdienen wollte, wie solches eine jede der sub Nr. 2. 3. et 4. benannten Linien in dem auf sie devolvirenden Fall zu thun schuldig seyn sollte, solches aber von dem regierenden Landesfürsten sodann nicht zu erhalten wäre, der succedirenden Linie das Kaufgeld und erweisliche Meliorations- und Besserungs-Kosten vor würklicher Räumung des Guths baar wieder bezahlt werden, und, ehe solches geschehen, sie dasselbe abzutreten nicht schuldig seyn sollte. Und Wir dann aus sonderbaren Gnaden und Uns dazu bewegenden Ursachen, auch in Ansehung der getreuen und nützlichen Dienste, welche uns gedachter Ober-Jägermeister Christian Günther Graf von der Schulenburg und seine nachkommende Lehns-Folgere in unterthänigster Devotion und Treue leisten mögen, wollen und sollen, seinem unterthänigsten Suchen zu deferiren gemeinet sind: daß Wir demnach mit wohlbedachtem Muth und rechtem Wissen oftbemeldetem Unserm Lieben Besondern und getreuen Ober-Jägermeister Christian Günther Grafen von der Schulenburg und seinen männlichen Leibes-Lehns-Erben vorbesagtes Guth Köchelsdorf mit allen Zubehörungen und Gerechtigkeiten zum rechten Mann-Lehn gnädigst überlassen und verleihen, und also dieserwegen ihn für Unsern getreuen Lehn-Mann auf- und angenommen haben. Conferiren, reichen und leihen auch hiemit und kraft dieses ihm, Christian Günther Grafen von der Schulenburg, und seinen männlichen Leibes-lehnsfähigen Erben in linea descendente bis nach deren Abgang, in collaterali aber seinen Agnaten, eines Nahmens und Schildes, bis in

den vierten Grad inclusive und also nahmentlich denen oben sub Nr. 1. benannten männlichen Descendenten des weiland Königlich Preußischen Generallieutenants und Obristen Friedrich Adolph Grafen von der Schulenburg mehrersagtes Unser eigenthümliches Lehn Köchelsdorf mit allen und jeden seinen übrigen Pertinentien und Zubehörungen, auch Unterthanen, Rechten und Gerechtigkeiten, wie es die vorigen Lehn-Männer besessen, genutzt und gebraucht haben, und zu besitzen, zu nutzen und zu gebrauchen befugt und berechtigt gewesen sind, dergestalt und also: daß er, Christian Günther Graf von der Schulenburg, und seine Leibes-Lehns-Erben in absteigender Linie nun hinführo von Uns und Hochgedachten Unsern Successoren an der Regierung bemeldtes Lehnguth Köchelsdorf samt allen Pertinentien und Gerechtigkeiten lehnsweise und gedachtermaßen inne haben, besitzen, nutzen, genießen und gebrauchen sollen und mögen. Hingegen soll er und seine männliche Leibes- und Lehns-Erben, und nach deren Abgang seine obgedachte simultanee investirte Agnaten solches Lehn, so oft es zu Fall kommt, zu rechter Zeit muthen, verdienen und mittelst Nehmung eines neuen Lehnbriefes empfahen, Unsere getreuen Lehn-Männer darum seyn und bleiben, Uns den schuldigen Roßdienst auf Erfordern gehorsamlich leisten, allzeit Unsern Schaden warnen, Bestes thun, Arges abwenden, als getreue Lehn-Männer ihrem Erb- und Lehnherrn zu thun pflichtig sind, und billig thun sollen, Uns auch er, Christian Günther Graf von der Schulenburg, dasselbe gelobet und geschworen, auch seinen Reversbrief darüber gegeben hat. Wir und Unsere Successores, Herzoge zu Mecklenburg, wollen und sollen auch mehrgedachten Unsern Lieben, Besondern und getreuen Christian Günther Grafen von der Schulenburg und seine männliche Leibes-Lehns-Erben, deren Mitbeschriebene und Lehns-Folger gleich andern Unsern Lehns-Leuten bey ihren Rechten schützen und handhaben. Und ertheilen daneben für Uns und Unsere Successores die gnädigste Versicherung, daß, wenn er, Christian Günther Graf von der Schulenburg, und seine männliche Leibes-Lehns-Erben dann auch seine oben sub Nr. 1. benannte Mitbelehnte gänzlich abgegangen seyn werden, mithin die Ordnung der Succession in den fideicommissarischen Geldern, womit unter andern das Guth Köchelsdorf cum pertinentiis angekauft werden, respective die sub Nr. 2. 3. et 4. benannten Familien treffen wird, die jedesmal succedirende Linie auch, mittelst Erlegung der gewöhnlichen Laudemial-Gelder und anderer dem Herkommen und Landesgesetzen gemäßen Praestandorum bey dem dermahligen regierenden Herzoge zu Mecklenburg das Lehn über Köchelsdorf cum pertinentiis sucht und zu verdienen erbötig ist, wie solches eine jede der sub Nr. 2. 3. et 4. benannten Linien in den auf sie devolvirenden Fall zu thun schuldig seyn soll, solches aber von dem regierenden Landesfürsten alsdann nicht zu erhalten wäre, als welches in des regierenden Landesfürsten und Lehnherrn freyer Willkühr und Gnade beruhen soll, der succedirenden Linie das Kaufgeld, und den Allodial-Erben der abgehenden Linie die erweislichen Meliorations- und Besserungs-Kosten sowohl in jenem gesetzten Fall von Uns, als auch bey allen den Fällen, da diese Lehngüther einer andern Linie zu Theil werden, von der succedirenden Linie vor würklicher Räumung des Guths baar wieder bezahlt werden, und, ehe solches geschehen, sie dasselbe abzutreten nicht schuldig seyn solle. Alles ohne Gefehrde und Argelist. Und dann Uns und Hochgedachten Unsern Successoribus an Unserer Landesfürstl. Hoheit und Obrigkeit, Steuer und Folge, und sonst allen andern Uns zustehenden Herrlich- und Gerechtigkeiten, sie seyn besonders hierin benannt oder nicht benannt, wie auch jedermänniglich an seinem erweislichen Recht ganz unabbrüchig und unschädlich.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und aufgedruckten Herzogl. Insiegel.

Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 12ten Januar 1756.

Christian Ludewig H. z. M.

(L. S.)

M. B. Ditmar.

Anlag

Anlage Nr. 3.

Unterthänigste Inhaesio appellationis und Interuentio accessoria zum faveur des itzigen Gräflich Schulenburg-Hehlenschen Primogeniti mit Anlagen A bis O sambt unterthänigster Bitte.

Königlich Preußischen Geheimen Staatsministers Reichsgrafen Gebhard Werner von der Schulenburg zu Wolfsburg als ersten Commissarius weiland Venetianischen General-Feldmarschalls Reichsgrafen Matthias Johann von der Schulenburg Testamenti

ad acta

des Grafen August Christian Friedrich von der Schulenburg und dessen Consorten aus dem Gräflich Schulenburg-Hehlenschen Geschlecht

Appellanten

wider

die Creditores des weiland Generallieutenants Georg Ludewig von der Schulenburg und deren Actorem communem Hofrath Berner zu Schwerin

Appellaten

in pcto.

intendirter Hinziehung der Güther Kranckau, Tressow und Köchelsdorf zum Concurs und zum Verkauf.

Anlage Nr. 4.

In Sachen des Mecklenburg-Strelitzschen Legationsraths, August Christian Friedrich, Grafen von der Schulenburg, für sich und Nahmens seiner Brüder Appellantens an einem, des Hofraths Berner zu Schwerin, als Actoris communis des verstorbenen Generallieutenants Georg Ludewig Grafen von der Schulenburg concursus creditorum, Appellatens am andern Theil, in puncto der zum Concurs zu ziehenden von Schulenburgischen Familiengüther modo releuantiae grauaminum erkennen und sprechen

Wir Friedrich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

nach vorgehabtem Rath auswärtiger Rechtsgelehrten vor Recht:

Daß die Appellation in ihren Formalien beständig, mithin die Sache zur gebührenden Rechtfertigung an Unser Hof- und Landgericht erwachsen; in Ansehung der Materialien erscheinet aus den Acten allenthalben so viel, daß die Beschwerden für unerheblich nicht zu achten, und daher der Appellations-Libell dem Appellaten ad excipiendum in proxima zu communiciren, worauf nach beschlossenen Acten ferner ergehet, was den Rechten gemäß ist.

Von Rechts wegen publ. Güstrow d. 13. Ian. 1784.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium
vt
F. von Thomstorff.

(L. S.)

G. I. Zeller
Pr. Pr.

Ratio-

Rationes dubitandi et decidendi ad Sententiam
in causa
des Mecklenburg-Strelitzischen Legationsraths August Christian Friedrich Grafen von der Schulenburg für sich und Nahmens seiner Brüder Appellanten
contra
den Hofrath Berner zu Schwerin, als Actorem communem des verstorbenen Generallieutenants Georg Ludewig Grafen von der Schulenburg concursus creditorum, Appellaten
in pcto.
der zum Concurs zu ziehenden von Schulenburgischen Familien-Güther, modo releuantiae grauaminum.
die 13. Ianuar. 1784. publicatum.

Obwohl 1) Appellant darüber, daß man in dem Locationsurthel zugleich den Interventionspunct, unerachtet von dem Appellaten in dieser Sache die Duplik noch nicht zu den Acten gebracht gewesen, darinnen auch noch nicht zu einer Sentenz submittiret, noch rotuliret worden, entschieden, nachdem Appellant selbst, als der Gegentheil mit der Einbringung der Duplikschrift verzogen, num. act. 318. ihn contumacirt, und da er derselben sich verlustig gemacht, auch hierauf mittelst der num. act. 339. a. erlassenen Ladung im Termin zu der Rotulirung der gesammten Acten Amtshalben anberaumet worden, dieselben zu Abfassung eines Erkenntnisses auch in diesem Punct für instruirt zu achten gewesen sind, sich nicht beschweren kann; sothane seine erste Beschwerde auch um so weniger gegründet zu seyn scheinet, da er auf die Appellation, deren er wider das am 16. Februar 1774 ertheilte Responsum sich angemaßet, nicht bestanden hat, und mithin auch auf selbige, dem Ansehen nach, keine Rücksicht zu nehmen ist, eben so wenig aber 2) die übrigen Beschwerden von Erheblichkeit seyn dürften, da a) zur Erkaufung derer Güther, welche Appellant für Fideicommißguth ausgiebet, und dieserhalb zu des gemeinen Schuldners, des Grafen Georg Ludewigs von der Schulenburg Concursmasse nicht ziehen lassen will, nicht blos solche Capitalien, welche von des General-Feldmarschalls Grafen von der Schulenburg Erbschaftsmasse hergerührt und mit einem Fideicommiß beschweret gewesen, angewendet, vielmehr dabey ein Theil solcher Schulden, welche von den vorigen Besitzern gewürket, übernommen worden, und es b) an einer ordentlichen Bekanntmachung, daß diese Güther zu Fideicommiß-Güthern gemacht worden, wie auch einer Bestätigung des Fideicommisses, womit man sie beleget, dem Ansehen nach, ermangelt; daß auch c) diese Eigenschaft besagten Güthern nicht angedihen, aus dem dem Oberjägermeister Christian Günther Grafen von der Schulenburg ausgestellten num. act. 7. sub N. befindlichen Lehnbrief sich zu Tage zu legen scheinet, indem nach selbigem auf den Fall, daß die Erbfolge-Ordnung in den fideicommissarischen Geldern eine andere Linie treffen sollte, ihr zwar wohl das für erwähnte Güther gezahlte Kaufgeld, keinesweges aber die Güther selbst zugesichert worden sind, und damit die Richtigkeit des Fürgebens des Appellaten, wasmaßen besagter Lehnbrief keinen Consens in die fideicommissarische Errichtung, sondern eine Allodialisirung des Kaufgeldes in sich fasse, außer Zweifel ruhen mögte; darneben d) der Käufer dieser Güther, Graf Christian Günther von der Schulenburg, nach des Appellaten Anführen eben dasselbe zu erkennen gegeben haben soll, als er der Aebtissin zu Braunschweig wegen eines Anlehns von 4000 rthlr. eine Hypothek eingeräumet hat; überdem e) bekannten Rechtens ist, daß ein erkauftes Grundstück nicht allemal in die Stelle des Geldes trete, wofür es erkaufet worden, und dessen Eigenschaften erhalte, und also Appellant oftgedachte Güther zu dem Gräflich Schulenburgischen Fideicommiß zu rechnen außer Stand zu seyn scheinet; daferne aber f) hierinnen dessen Angeben nicht zu bezweifeln, die Forderungen derer Gläubiger, welche aus selbigem, des fideicommissarischen Rechts des Appellanten und seiner Consorten unerachtet, ihre Befriedigung erhalten können, zufolge dessen, was Appellat angiebt, den Werth derselben gänzlich übersteigen, indem diejenigen, deren Forderungen aus der von Pleßischen Debitmasse übernommen worden, 378 rthlr. 36 ß. an Gold, wie auch 9923 rthlr. 4 ß. an neuen Zweydritteln, die Fideicommiß-Erben und Legatarien 92950 rthlr. 10 ß. 7⅝ pf. an Gold, und 30656 rthlr. an neuen Zweydritteln, desgleichen die andern Fideicommiß-

miß-Gläubiger 16280 rthlr. 24 ß. 6 pf. an Gold, und 4341 rthlr. 23 ß. 5 pf. an neuen Zwey-dritteln zu fordern haben, daß aber das, was aus obgedachten Güthern gelöset werden möchte, nicht hinreiche, theils aus der Summe, wofür sie aus dem Pleßischen Debitwesen nicht erstanden worden, und welche mehr nicht denn 99100 rthlr. beträgt, theils aus dem geringen zeitherigen Ertrag derselben, da von ihnen nur 4200 rthlr. Pacht gegeben worden, abzunehmen ist, und mithin, daß die sämmtlichen Beschwerden des Appellanten für erheblich nicht zu achten, sondern Appellatens num. act. 6. angebrachtem Suchen gemäß, und diesem zufolge anders, als geschehen, zu sprechen gewesen, es dafür gehalten werden möchte.

Dennoch aber und dieweil von dem Grafen Christian Günther von der Schulenburg, daß er Nahmens der sämmtlichen Fideicommiß-Erben die in Frage gekommenen Güther erworben, billig behauptet werden kann, da der Wille des General-Feldmarschalls Grafen von der Schulenburg dahin, daß das in seinem Testament verordnete Fideicommiß auf dessen baares Geld und Capitalien erstrecket und selbiges zu Erkaufung liegender Gründe angewendet werden solle, nach den num. act. 7. sub B. und C. inducirten Auszügen, ausdrücklich gegangen, und der Ober-Postinspector Steding sofort bey der Licitirung auf die dermahlen in Frage gekommenen Güther, wie er das höchste Gebot Nahmens des Grafen von der Schulenburg und einiger dessen Verwandten gethan, besage des num. dict. actor. sub D. beygebrachten Protocolls sich erkläret; diesem zufolge aber sie sodann obgedachtem Grafen von der Schulenburg und dessen mitinteressirenden Verwandten nach E. adjudicirt, auch hierauf in der Maaße selbiges unter dem 26sten Junius 1753 besage der Urkunde sub F. bestätigt worden, und also Appellant darüber, daß sothane Güther zu deren bisherigen Besitzers, Georg Ludewigs Grafen von der Schulenburg, Concursmasse gezogen werden wollen, auch diesem zufolge auf deren Subhastation erkannt worden, nicht ohne Grund sich zu beschweren scheint, hievon auch das Gegentheil aus dem, was in den Zweifelsgründen enthalten, sich nicht zu Tage legt, da ad 1) dermahlen bey der Frage, in wie weit des Appellanten zu Begründung seiner Appellation angeführten Beschwerden erheblich, und Appellaten der Appellations-Libell ad excipiendum zu communiciren? billig auf die Hauptsache gesehen werden muß, und, wenn also auch die Acten in Ansehung des Interventionspuncts in der Lage gewesen sind, daß in dem letztern Erkenntniß darüber mitgesprochen werden können, und dieserhalb Appellant ohne Grund sich beschweret, hieraus dennoch, daß auch dessen Beschwerde in der Hauptsache unerheblich, mit Bestand Rechtens nicht gefolgert werden kann; dahingegen ad 2) es, und zwar ad a) in Ansehung der Güther Kranckow, Petersdorf, Köchelsdorf und Tressow nicht auf die Art, wie die Käufer des Liciti halben die von Pleßischen Gläubiger befriedigt, als vielmehr auf die Absicht, in welcher die Erwerbung geschehen, ankömmt, und da selbige auf Seiten des damahligen Besitzers des Fideicommisses, Christian Günther von der Schulenburg, dahingegangen, daß damit vollends das, was an baarem Geld und Capitalien zu dem Fideicommiß gehöret, nach dem Willen des Testirers an liegende Gründe gelegt werden mögen, und er also nicht für sich allein, sondern zugleich auch für die übrigen Fideicommiß-Erben sie erworben, die letztern auch ihrer Seits damit zufrieden gewesen, und also würklich von ihnen zusammen es acquiriret worden, sothane Güther die Eigenschaft eines Fideicommißguths erhalten haben würden, wenn auch zu deren Erkauf die von dem Feldmarschall verlassenen Capitalien selbst gar nicht angewendet worden seyn würden, und also vielweniger ihnen sothane Eigenschaft aus dem Grunde, daß man von Seiten der Käufer einige vor der Erwerbung auf selbige gehaftete Schulden mit übernommen, bezweifelt werden kann; hiernächst ad b) die Fideicommiß-Erben, daß sie besagte Güther als Fideicommißguth erworben, theils durch den Ober-Postinspector Steding bey deren Erstehung, theils nachher zur Gnüge zu erkennen gegeben haben, und wenn auch daher diejenigen, welche dem gemeinen Schuldner Geld geborget, daß diese Güther ihm eigenthümlich allein zuständig, in den Gedanken gestanden, selbiges den erstern an ihren Rechten zu einigem Nachtheil nicht gereichen mag, und es einer weitern Bekanntmachung nicht bedurft, die landesherrliche Bestätigung aber in Ansehung besagten Fideicommisses theils durch die unterm 26. Junius 1753 ausgestellte und num. act. 7. sub F. inducirte Urkunde, theils durch die über diese Güther ertheilten Lehnbriefe und die darinnen den Fideicommiß-Erben gegebenen Versicherungen erfolget ist; ad c) das, was in besagten Lehnbriefen der Lehnherr-

schaft auf den Fall, wenn die männliche Linie des Königlich Preußischen Generallieutenants und Obristen Friedrich Adolph Grafen von der Schulenburg erlöschen sollte, vorbehalten worden, daß nemlich es von Höchstdero Ermessen abhangen sollte, ob sie den nachfolgenden in dem Fideicommiß succedirenden die Beleihung angedeihen oder statt dessen ihnen das Kaufgeld, und den Allodialerben der abgehenden Linie die erweislichen Meliorations- und Besserungskosten zukommen lassen wollen, bey dem Fideicommiß, womit ofterwähnte Güther belegt worden, ganz wohl bestehen kann, und da dessen, was solchenfalls der Durchlauchtigste Lehnherr sich und seinen hohen Landesfolgern vorbehalten, ein Dritter sich nicht zu Nutzen machen kann, und der Fall, auf welchen der Lehnherr die Güther an sich zu ziehen befugt seyn soll, vor der Hand nicht eingetreten; auch erst sodann, in wie weit man von Seiten des Lehnhofs davon einen Gebrauch machen werde, abzuwarten ist, falls auch dergleichen erfolget, das Kaufgeld wieder die fideicommissarische Eigenschaft haben soll, und mithin dergleichen vorjetzt den Güthern nicht zu versagen ist, dieserhalb selbige zu des gemeinsamen Schuldners Vermögen nicht zu rechnen sind, nachdem auch ad d) einmal die Güter von den Fideicommiß-Erben erstanden, und ihnen adjudicirt worden, der Graf Christian Günther von der Schulenburg den übrigen Fideicommiß-Erben das ihnen an besagtem Fideicommiß erwachsene Recht durch die vorgenommene Verpfändung nicht entziehen können, und unter den Umständen, unter welchen die ermeldeten Güther erworben worden, ad e) selbige allerdings an die Stelle des Testirers Baarschaft und Capitalien getreten sind; so viel aber ad f) den Einwand anlanget, daß auf alle Fälle die Forderungen, deren Abtrag aus den Fideicommiß Güthern von den Fideicommiß-Erben nicht zu verweigern, den Werth derselben übersteigen, zuförderst das Anführen des Appellanten, wasmaßen die in dem Locations-Urthel von I bis XV. locirten Gläubiger vorlängst befriediget, auch die Gräfin von Schulenburg, gebohrne von Kottulinsky, in dem Hannöverischen und Mecklenburgischen auf ihre Forderungen bereits ansehnliche Summen erhoben, und also auch selbige befriedigt seyn müsse; damit aber auch die von derselben Cessionarien gemachten Ansprüche hinwegfallen, und die sub num. XXII. in Ansatz gebrachte Post ungegründet, hingegen die sub num. XXVI. bezahlt, und also von denen, so aus den Fideicommiß-Güthern zu entrichten sind, nur diejenigen, so sub num. XXIII. XXIV. und XXV. angesetzt worden, übrig wären, nicht aus der Acht zu lassen ist, und zum wenigsten bey dem großen Nachtheil, welcher den Fideicommiß-Erben aus der erkannten Veräußerung der Güther erwachsen würde, dieselben, daß sie überhaupt über die Forderungen, deren Bezahlung aus dem Fideicommiß geschehen soll, vernommen, und ehe zu der gedachten Veräußerung geschritten wird, ihnen ihre gegen einen jeden solcher Gläubiger und dessen Forderung, vornemlich aber gegen die von selbigen allenfalls zu suchende Befriedigung aus der Substanz der Grundstücke habende Einwendungen, durch einen von ihnen zu bestellenden procuratorem communem vorzubringen nachgelassen worden, besonders bey den Umständen, daß bey den Legatarien des General-Feldmarschalls Grafen von der Schulenburg, welche Jahrs-Renten zu erheben haben, das zu deren Bestreitung erforderliche Capital nach ihrem Ableben ohnehin den Fideicommiß-Erben wieder zu gute kommt, und in so fern daher, sie aus dem Ertrag des Fideicommisses zu vergnügen, auf irgend einige Art möglich, selbige besonders damit zufrieden zu seyn verbunden, bey ihnen auch die Untersuchung der Fragen, wer die annua aufschwellen lassen? ob durch Zinsrechnung oder Vergleiche Novationen geschehen? ob und wie viel bezahlt, auch ob die geschehenen Zahlungen aufs Capital gerechnet worden? nicht ganz unerheblich, zu verlangen wohl befugt sind, und wenn daher auch dermalen, daß bey dem Verkauf der Güther das Kaufgeld, wofür sie in dem Pleßischen Debitwesen erstanden worden, herausgebracht werde, nicht wohl zu erwarten, dennoch die Beschwerden des Appellanten wenigstens vor der Hand für unerheblich nicht zu halten, und also Appellat zuförderst mit seinen dagegen habenden Einreden sich vernehmen zu lassen verbunden: So ist demnach, wie im Urthel enthalten, billig erkannt worden.

Ordinarius, Decanus, Senior und andere Doctores
der Juristen-Facultät in der Universität Jena.

Anlage

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862402115/phys_0046
DFG

Anlage Nr. 5.

In Sachen des Mecklenburg-Strelitzschen Legationsraths, August Christian Friedrich, Grafen von der Schulenburg, für sich und Nahmens seiner Brüder Intervenientens und Appellantens an einem, des Hofraths Berner zu Schwerin, als Actoris communis des verstorbenen Generallieutenants Georg Ludewig Grafen von der Schulenburg concursus creditorum, Interventens und Appellatens andern Theils, in Betreff der zu dem Concurs zu ziehenden Gräflich von Schulenburgischen Familiengüther, erkennen

Wir Friedrich Franz von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

nach vorgehabtem Rath auswärtiger Rechtsgelehrten vor Recht:

Daß in voriger Instanz übel gesprochen und wohl appelliret, dannenhero die intervenientischen Erben mit ihrer Contradiction, als in dieser Sache unerheblich, cum condemnatione in expensas gänzlich ab- und zur Ruhe nicht zu verweisen, weniger der in Frage stehenden Güther halber bey der förmlich concursmäßigen Einleitung es sein Bewenden behalte, sondern es sind die Gräflich von der Schulenburgischen Familien- und Fideicommiß-Güther Großen-Krankau, Petersdorf, Köchelsdorf und Tressow, von der Concursmasse Eingangs gedachten Generallieutenants, Grafen Georg Ludewigs von der Schulenburg abzusondern, und die davon zu erhebenden Nutzungen lediglich zu völliger Abführung der Fideicommißschulden zu verwenden, nach dessen Erfolg aber der Ueberrest intervenirendem Grafen August Christian von der Schulenburg, als dermahligem Erstgebohrnen und Nutznießer des Gräflich Johann Matthias von der Schulenburgischen Familien-Fideicommisses, oder dessen sich behörigermaßen legitimirten Nachkommen und Erben, zu vorschriftmäßiger Benutzung samt den Gütern zu überlassen, die Unkosten sowohl dieser als voriger Instanz sind gegen einander aufzuheben, und wird übrigens Intervent, bey Vermeidung schärfern Einsehens, für die Zukunft zu einer bescheidenern und respectmäßigen Schreibart, gemessenst angewiesen.

Von Rechts wegen publ. Güstrow d. 28. April. 1787.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium
vt
F. von Thomſtorff.

(L. S.)

G. I. Zeller
Pr. Pr.

Ratio-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862402115/phys_0047
DFG

Rationes dubitandi et decidendi

in Sachen

des Mecklenburg-Strelitzischen Legationsraths August Christian Friedrich Grafen von der Schulenburg für sich und Nahmens seiner Brüder Intervenientens und Appellantens

an einem,

des Hofrath Berner zu Schwerin, als Actoris communis des verstorbenen Generallieutenants Georg Ludewig Grafen von der Schulenburg concursus creditorum, Interventens und Appellatens andern Theils.

Obschon, so viel die erste Beschwerde anbetrifft, behauptet werden möchte, daß, da der Gegentheil seines Rechtes sich nicht bedienet, und die ihm aufgegebene Duplikschrift auf Intervenientens Replik nicht eingebracht, allerdings in dem Urthel voriger Instanz ad num. 444. geschehenermaßen erkannt werden können, gestalten ein jeder des ihm in den Rechten nachgelassenen Vortheils sich zu begeben wohl befugt ist, und daher, nachdem die von der Herzogl. Land- und Hofgerichtlichen Canzley-Expedition erlassene Auflage, wegen Verschickung der Acten, Intervenienten behörig insinuiret worden, Intervent aber darauf etwas weiter einzubringen nicht für gut befunden, mithin eo ipso seines Rechtes sich begeben zu haben erkläret, das sprechende Dicasterium gar wohl in der Hauptsache erkennen mögen, zumal da heutiges Tages auf die Inrotulirung der Acten und den Beschluß der Sache nicht mehr so sehr, als vormals, gesehen zu werden pflegt, solches auch der Natur der Sache sehr gemäß ist, dagegen weniger thun kann, daß dadurch die interessirenden Partheyen um ihre Einwendungen gegen die zu Recht sprechenden Collegia gebracht werden könnten, nicht aufkommen mag, sodann, und so viel die zweyte Beschwerde anbetrifft, in Betrachtung kommen dürfte, daß, den Römischen Rechten nach, Güther und Grundstücke, die mit baarem Gelde erkauft werden, nicht an die Stelle des letztern treten, einfolglich und dazumal, daß der gesammte Kaufschilling der befragten Güter mit Fideicommiß-Geldern erleget worden, annoch nicht beygebracht ist, selbige um so weniger für fideicommissarisch anzusehen seyn dürften, als es dabey einer landes- und lehnsherrlichen Bestätigung, welcher, nachdem in den Entscheidungsgründen des Kielschen und Göttingischen Urthels angezogenen höchsten Rescripte vom 6. Dec. 1751 dasiger Landesverfassung nach erfordert wird, ermangeln will, dabey auch Intervent, daß ansonsten große Gefährde bey dergleichen Fällen vorfallen könne, anzuführen nicht unterlassen, mithin um so eher die dritte Beschwerde wegfallen möchte, als ansonsten des verstorbenen Generallieutenants Grafen von der Schulenburg Gläubiger großen Nachtheil leiden könnten, diesemnach folglich anders, denn geschehen, zu erkennen gewesen seyn dürfte.

Dennoch aber und dieweil quoad I) ohne beschehene Submission und Conclusion in der Sache, zumal bey ermangelnder Rotulation der Acten, welche den streitigen Punct betreffen, nicht mit Bestande Rechtens gesprochen werden können, immaßen dadurch einem oder dem andern Theile seine Befugnisse entzogen werden, mithin durch das Kielsche Erkenntniß dem intervenientischen Theile allerdings zu nahe getreten worden, da ohne Conclusion, Submission und Rotulation in der Fideicommiß-Sache ein Haupterkenntniß abgegeben worden, hiernächst aber und quoad II) zwar von dem Gegentheile behauptet wird, daß dasigen Landesrechten nach, vermöge des höchsten Rescripts vom 6. Dec. 1751 die höchste landes- und lehnherrliche Bestätigung zur Gültigkeit eines Familien-Fideicommisses unumgänglich erforderlich sey, dennoch dagegen in Betrachtung kommen muß, daß mit Gewißheit nicht zu ersehen, ob angezogenes Rescript generale oder particulare sey, vielmehr in absonderliches Bedenken zu nehmen, daß die Kielschen Herren Rechtsgelehrten sich darauf, als ein in casu plane simili erlassenes Rescript, bezogen, wovon nothwendigerweise, in Ermangelung anderer Umstände und den gemeinen Rechten nach, auf fernerweite Vorfälle kein Schluß zu machen, zumal da Ihro Herzogl. Durchl. in dem Erblandesgrundvergleiche von 1755 §. 445. Ihrer Ritterschaft ausdrücklich zugesichert haben, daß Sie nicht

entgegen

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862402115/phys_0048
DFG

entgegen seyn wollten, daß sie Fideicommisse und Majorate in Höchstdero Landen wegen der neu acquirirten Lehngüther errichtete, und wenn schon dabey auf eine zukünftige Lehnsordnung sich noch bezogen wird, selbige doch, so wie bekannt, noch nicht in publico erschienen, gedachtes Rescript der unter öffentlicher Auctorität bekannt gemachten Sammlungen der Mecklenburgischen Landesgesetze nicht einverleibt zu befinden ist, weniger dasselbe auf diesen Fall, wo das Fideicommiß viele Jahre vorher und ehe noch an die angezogenen Gesetze gedacht worden, seinen Ursprung genommen, einige Anwendung leiden kann, immaßen, ausweislich der gesammten Acten und ohne uns auf besondere Numeros Actorum zu beziehen, so viel erhellet, daß der Venetianische General-Feldmarschall Johann Matthias Graf von der Schulenburg sein gesammtes Vermögen, es bestehe in beweglichem oder unbeweglichem, zu Aufrechthaltung des Glanzes seiner Familie, zu einem immerwährenden Fideicommisse bestimmt, und dabey eine besondere Successionsordnung, wie ihm wohl vergönnet gewesen, vorgeschrieben habe, dawider auch der Einwand, daß Güther in die Stelle des Geldes nicht treten können, um so weniger aufkommen kann, als eines Theils allhier von einem Fideicommisso generali vel vniuersali die Rede, wobey bekanntermaßen fundus in locum pretii tritt,

Knippschild de fideicommiss. famil. Cap. XI. N. 444.

andern Theils der verstorbene General-Feldmarschall, nach ausdrücklichem Ausweise seines Testaments, seine Capitalien nicht nur mit Fideicommisse belegt, sondern auch, zur Aufrechthaltung seiner Familie, zur Ankaufung, zu unbeweglichen schicklichen Grundstücken bestimmt, solche auch endlich dritten Theils, wie aus dem ganzen Acten-Verlaufe zur Genüge zu ersehen, unter landes- und lehnsherrlicher Genehmigung und Bestätigung in qualitate fideicommissaria erworben worden, mitfolglich und da also quoad III) intervenientischer Theil, des Stifters Verordnung gemäß, zur Genüge sich legitimiret, der Generallieutenant Graf von der Schulenburg hingegen auf diese fideicommissarischen Güther keine Schulden zur Ungebühr machen können, und was derselbe seinen Creditoren von dem freyen Besitz dieser Güther vorgespiegelt, lediglich von keinem Betracht ist, sondern intervenientischem Theile die angesprochenen Rechte an den in Frage stehenden Güthern nicht zu bezweifeln sind, um so weniger also derselbe mit seinem Gesuch und der Vertheilung in die Unkosten abgewiesen werden sollen, vielmehr die befragten Güther von des Generallieutenants Grafen von der Schulenburg Concursu, als welcher ohnehin dieselben gefährlicherweise an sich zu bringen gewußt, des förderlichsten abzusondern, und der Vorschrift des Familien-Fideicommiß-Stifters und der vorgeschriebenen Successionsordnung gemäß, zu verwenden, im übrigen aber, dem Concipienten der interventischen Schriften, seine unziemende, wider allen Wohlstand anlaufende und sogar respectswidrige Schreibart gebührend zu verweisen.

So ist, wie im Urthel enthalten, von uns allenthalben billig erkannt.

Urkundlich mit der Juristen-Facultät zu Wittenberg Insiegel besiegelt.

(L. S.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862402115/phys_0053
DFG

Anlage Nr. 1.

Matthias von der Schulenburg

gebohren 1587 auf Altenhausen, Emden, und Hohenwarschleben

Königl. Schwedischer Rath und Oberhauptmann der Aemter im Holzkreise, wie auch Magdeburg. Landrath, der Churmark Brandenburg Erb-Küchenmeister. † 1656.

1.

Alexander, gebohren 1616 auf Altenhausen und Hohenwarschleben, Fürstl. Magdeburg. Landrath. † den 17ten März 1681.

1.

Alexander, gebohren 1662, Ritter des schwarzen Adlers, Churfürstl. Braunschweig. Generallieutenant zu Pferde.

1. Ernst August.
2. Alexander.
3. Friedrich Wilhelm, Preuß. Capitain, Erbherr auf Altenhausen u. Emden zu Blumberg.
4. Georg Wilhelm, Hannövrisch. Capitain, Erbherr auf Altenhausen u. Emden zu Altendorf.

2.

Daniel Ludolph, gebohren 1668 auf Bodendorf, Fürstl. Magdeburg. Landrath.

1. Carl, Dänischer General-Auditeur, Erbherr auf Emden und Bodendorf.
2. Johann Carl Otto.
3. Gebhard, Hannövr. Major.
4. Matthias Hannövr. Hofrath.
5. Friedrich Wilhelm, Hannövr. Capitain, Erbherr auf Emden, Altenhausen u. Bodendorf.

3.

August.

1. Alexander Jacob, Hannövr. Major.
2. August Schönberg, Erbherr auf Altenhausen u. Emden.

1. Gebhard Werner.
2. Friedrich August.
3. Achaz Wilhelm.
4. Albrecht Ludwig.

2.

Gustav Adolph, gebohren 1632 auf Emden und Schadeleben, Churfürstl. Brandenburg. Geh. Rath und Cammer-Präsident. † 1691.

1.

Margrethe Gertrud, Gemahlin Friedrichs Achaz von der Schulenburg auf Hehlen.

2.

Matthias Johann, gebohr. 1660 General-Feldmarschall der Durchl. Republ. Venedig. † 1747.

1. Christian Günther Graf von der Schulenburg, Königl. Großbritann. und Churfürstl. Braunschw. Lüneb. Ober-Jägermeister.
2. Adolph Friedrich Graf von der Schulenburg, Königl. Preuß. Generallieutenant der Cavallerie, und Ritter des schwarzen Adler-Ordens. † 1741.

1. Friedrich Graf von Oeynhausen, Ober-Jägermeister zu Hannover.
2. Graf Moritz, Ritter des Teutschen Ordens.
3. Gr. Ferdinand Ludwig v. Schulenburg-Oeynhausen, Gen. Feldzeugmeister.
4. Gr. Georg Ludwig.

3.

Sophie Juliane, geb. den 15. Dec. 1672, Gemahl. Raban Christophs von Oeynhausen. † 1748.

4.

Anne Elisabeth, geb. d. 30. Dec. 1673, Gemahl. Georg Friedrichs v. Spörcken, Landdrost z. Haarburg.

1. Rudolph Ulrich, Königl. Großbrit. Envoye im Haag.
2. Werner Adolph, Landdrost zur Haarburg. † 1752.
3. Friedrich August, General-Major.
4. Moritz August, Königl. Poln. Obrister.

1. Adolph Ludwig.
2. Georg Moritz Ferdinand.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862402115/phys_0054
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862402115/phys_0055
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862402115/phys_0057
DFG

Anlage Nro. 2.

Von Gottes Gnaden Wir Christian Ludewig Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

rkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Successores, regierende Herzoge zu Mecklenurg und sonst jedermänniglich: Als Uns der Hoch- und Wohlgebohrne, Unser Lieber Besonderer nd Getreuer, Königlich Großbritannischer und Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgischer Oberjägermeister Christian Günther Graf von der Schulenburg, supplicando unterthänigst angelanet und ersuchet, Wir geruheten, ihm so gnädig zu erscheinen, und ihm, wegen des am 25. Januar 1751 aus dem Concurs des Rittmeisters Hans Casper von Pleßen, bey Unserer Justiz-Canzey hieselbst unter andern sub hasta erstandenen und an sich erhandelten Lehnsguthes Köchelsdorf nd dessen Pertinentien, worüber Wir unterm 26. Jun. 1753 das gerichtliche Adiudicatorium andes- und lehnsherrlich in Gnaden confirmirt haben, für Unsern getreuen Lehn-Mann gnädigst nzunehmen, und durch einen förmlichen Lehnbrief damit zu investiren, jedoch demselben, da nebst en übrigen aus vorerwähntem Concurs erhandelten Güthern Großen-Krankow und dessen Perti- Petersdorf, wie auch Tressow, obersagtes Guth Köchelsdorf mit denjenigen Geldern erkauft e auf ihn, den Supplicanten, aus dem Testament des weiland Venetianischen Geschalls Grafen Matthias Johann von der Schulenburg lege fideicommissaria deret wären, daß nach Abgang seiner, des Supplicantis männlichen Nachkommenschaft

nliche absteigende Linie des weiland Königlich Preußischen Generallieutenants und Friedrich Adolph Grafen von der Schulenburg, nach deren Abgang aber

nliche Descendenz des Königlich Großbritannischen und Churfürstlich Braunschweigischen Ober-Jägermeisters Rabe Christoph von Oeynhausen; nach deren Abgang

nliche Descendenz des weiland Königl. Großbritannischen und Churfürstlich Braun- Lüneburgischen Raths und Ober-Landdrosten Georg Friedrich Freyherrn von Spörnd endlich auch nach deren Abgang

ulenburgische Familie von Altenhausen darin succediren sollte,

Versicherung hinzuzufügen, daß, wenn die sub Nr. 2. 3. et 4. benannten Familien be des fideicommissarischen Successionsrechts respective zur Succession gelangeten, e Linie auch, mittelst Erlegung der gewöhnlichen Laudemial-Gelder und anderer dem nd Landesgesetzen gemäßen Praestandorum, bey dem dermaligen regierenden Herzoge rg das Lehn über Köchelsdorf suchen und verdienen wollte, wie solches eine jede der et 4. benannten Linien in dem auf sie devolvirenden Fall zu thun schuldig seyn sollte, on dem regierenden Landesfürsten sodann nicht zu erhalten wäre, der succedirenden ufgeld und erweisliche Meliorations- und Besserungs-Kosten vor würklicher Räumung aar wieder bezahlt werden, und, ehe solches geschehen, sie dasselbe abzutreten nicht sollte. Und Wir dann aus sonderbaren Gnaden und Uns dazu bewegenden Ursachen, hung der getreuen und nützlichen Dienste, welche uns gedachter Ober-Jägermeister nther Graf von der Schulenburg und seine nachkommende Lehns-Folgere in unterthätion und Treue leisten mögen, wollen und sollen, seinem unterthänigsten Suchen zu einet sind: daß Wir demnach mit wohlbedachtem Muth und rechtem Wissen oftbeserm Lieben Besondern und getreuen Ober-Jägermeister Christian Günther Grafen ulenburg und seinen männlichen Leibes-Lehns-Erben vorbesagtes Guth Köchelsdorf mit rungen und Gerechtigkeiten zum rechten Mann-Lehn gnädigst überlassen und verleihen, erwegen ihn für Unsern getreuen Lehn-Mann auf- und angenommen haben. Confeen und leihen auch hiemit und kraft dieses ihm, Christian Günther Grafen von der g, und seinen männlichen Leibes-lehnsfähigen Erben in linea descendente bis nach ng, in collaterali aber seinen Agnaten, eines Nahmens und Schildes, bis in